

INFORMATIONSBRIEF

#103 2010

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

09 **Die Harmonisierung
des Asylrechts in Europa**

Berenice Böhl

18 **Terroristen oder
FreiheitskämpferInnen**

Jutta Hermanns

26 **Zur Beschaffung von Passersatzpapieren
aus Guinea und Sierra Leone
durch deutsche Ausländerbehörden**

Jan Sürig

30 **Neues aus Moabit**

Rüdiger Jung

33 **Business As Usual?**

Miriam Saage-Maß

Informationsbrief # 103, März 2010

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Carsten Gericke

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41723555

Fax: 030 41723557

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: büro 3plusx, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ 250 100 30

Inhalt

05 EDITORIAL 103

Schwerpunkt: Asyl- und Aufenthaltsrecht

09 DIE HARMONISIERUNG DES ASYLRECHTS IN EUROPA

Hohe Schutzstandards und gleiches Recht überall?

von Berenice Böhlo

18 TERRORISTEN ODER FREIHEITSKÄMPFERINNEN

Der Terrorismusvorbehalt im Flüchtlingsrecht am Beispiel der PKK

von Jutta Hermanns

**26 ZUR BESCHAFFUNG VON PASSERSATZPAPIEREN
AUS GUINEA UND SIERRA LEONE
DURCH DEUTSCHE AUSLÄNDERBEHÖRDEN**

von Jan Sürig

30 NEUES AUS MOABIT

Über die Jugendrichterin Heisig, den Rassismus und die Integration

von Rüdiger Jung

33 BUSINESS AS USUAL?

Unternehmenshaftung bei Menschenrechtsverletzungen.

Eine Besprechung des Urteils *In re South African Apartheid Litigation*

von Miriam Saage-Maaß unter der Mitarbeit von Wiebke Golombek

**40 DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ
UND SEINE POTENZIALE**

Strategische Klagen führen

von Vera Egenberger

44 EIN- UND AUSSCHLÜSSE VON NS-OPFERN

Grundzüge der deutschen Entschädigungspolitik

von Anja Hense

50 POLIZEI DARF FRIEDLICHE DEMONSTRANTEN NICHT FILMEN

von Wilhelm Achelpöehler

52 FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2010

Editorial 103

Mit der aktuellen Ausgabe 103 des Infobriefs widmet sich die Redaktion sowohl dem Schwerpunktthema Asyl- und Aufenthaltsrecht, das Heft versammelt daneben jedoch eine Reihe von Beiträgen, die sich mit Aspekten des Entschädigungsrechtes bei Kriegsverbrechen befassen. Die thematische Zusammenstellung spiegelt nicht nur die Aktivitäten von Vereinsmitgliedern, sondern soll auch konkrete Anregungen für die juristische Praxis bereitstellen.

Das Ausweisungsrecht rückte bereits am 5. Februar 2010 mit einer Auftaktveranstaltung des RAV und des *arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen* (akj-berlin) in das Zentrum der politischen Projekte des Vereins. Ausweisungsrecht will Gefahrenabwehrrecht und keine Doppelbestrafung sein. Von ihr sind bekanntlich nur Nichtdeutsche betroffen. Betrachtet man die Rechtfertigung des Instruments der Ausweisung straffällig gewordener Ausländer, so soll einerseits Abschreckung erreicht werden, indem man dem einen Ausländer mit Härte begegnet, damit der Andere zu einem Leben ohne Straftaten erzogen wird. Zudem soll es spezialpräventiv wirken und verhindern, dass der Ausgewiesene weitere Straftaten begeht. Wer nicht mehr da ist, so die Logik, kann auch keine Straftaten begehen.

Wir wissen, welche faktische Wirkung das Ausweisungsrecht hat. Ausgewiesene können oftmals nicht abgeschoben werden, sondern fristen ein Leben im rechtlich und tatsächlich eingeschränkten Raum unter Ausschluss von zahlreichen elementaren Ansprüchen. So wird ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt; die Bewegungsfreiheit wird auf den jeweiligen ausländerrechtlichen zuständigen Landkreis eingeschränkt – gleichgültig, wo der Rest der Familie lebt; Ketten kurzfristiger Verlängerungen der Duldung führen über Jahre hinweg zu unsicheren Lebenssituationen für ganze Familien; das Recht auf medizinische Versorgung ist eingeschränkt und eine soziale Teilhabe schon aufgrund reduzierter Sozialleistungen faktisch nicht möglich.

Es ist schwerlich zu erkennen, wie die Ausweisung der Begehung von Straftaten entgegen wirken soll. Tatsächlich bewirkt sie nicht die Ziele, die sie haben soll und ist zudem ethisch nicht zu rechtfertigen. Folgt der Ausweisung jedoch die Abschiebung, geschieht es, dass Menschen entwurzelt und in Länder geschickt werden, in denen sie nie gelebt haben, deren Staatsangehörigkeit sie aber besitzen. Regelmäßig führt die Abschiebung nach illegaler (Wieder-)Einreise zu einer Fortsetzung des Lebens in der Illegalität und somit zu einer Fortsetzung eines Lebens in der Kriminalität. Die Entwicklungen im Auswei-

sungsrecht sind unsäglich; eine politische und ethische Debatte über das Recht der Ausweisung scheint dringend erforderlich; dem Thema wird sich der Verein zukünftig stärker zuwenden.

Im vorliegenden Heft beschreibt Berenice Böhlo die Genese eines gemeinsamen Asylrechts in Europa und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Am Beispiel der politisch-militärischen Bewegung PKK erläutert Jutta Hermanns, welche Rolle der Terrorismusvorbehalt im Flüchtlingsrecht spielt, und Jan Sürig illustriert die fragwürdige Praxis der Ausländerbehörden, für Abschiebungen in Ländern wie Guinea ohne Quittung Passersatzpapiere einzukaufen. Den Schwerpunkt schließt Rüdiger Jung mit einem Kommentar zu den rechtspolitischen Aktivitäten der Jugendrichterin Kirsten Heisig in Berlin.

Miriam Saage-Maaß und Wiebke Golombek untersuchen die Möglichkeiten der Unternehmenschaftung bei Menschenrechtsverletzungen anhand von Urteilen zum südafrikanischen Apartheid-Regime in den USA. Dort ist ebenfalls der Beitrag von Vera Egenberger angesiedelt. Sie beschäftigt sich mit den Möglichkeiten strategischer Klagen mit Blick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und orientiert sich dafür u.a. an den Klagen der afro-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung in den USA. Mit Blick auf die Ein- und Ausschlüsse einzelner

Opfergruppen erläutert schließlich Anja Hense die Grundzüge deutscher Entschädigungspolitik seit dem 2. Weltkrieg.

Wilhelm Achelpöehler bespricht in seinem Beitrag ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster zur seit Jahren anhaltenden Praxis der Polizei, Demonstrationen in ihrer Gesamtheit abzufilmen.

Auch die kritische Bewertung des Umgangs der Berliner Polizei mit Straftaten am 1. Mai in Berlin verlangt eine Fortsetzung der Diskussion. Mitglieder des Vereins organisierten dazu ein erfolgreiches Pressegespräch am 16. Februar 2010. Dass Polizeizeugen – anders als normale Zeugen – Teile der Verfahrensakten vor ihren Vernehmungen lesen, sich in Vernehmungstechniken bzw. in Gegenstrategien schulen und ihre Aussagen auf Stichhaltigkeit vorprüfen lassen, birgt ein strukturelles Problem. Wenn darüber hinaus deutlich wird, dass Polizeizeugen richterliche Freisprüche als persönliche Niederlagen begreifen, zeigt sich deutlich eine von unbedingtem Verurteilungswillen geprägte Rechtsauffassung.

Derart gelenkten Verfahren voraus geht eine zunehmend repressive Haltung der Polizei gegenüber linken Demonstrationen und eine eskalierende Polizei-Strategie, wie sie kürzlich in der vom Innensenator beauftragten Studie der Freien Universität Berlin aufgedeckt wurde. In

Interviews beschriebene unverhältnismäßige Polizeieinsätze, Schläge und Tritte nach erfolgter Festnahme sowie das »Gefühl von Willkür« bestätigen unsere Erfahrungen aus Gorleben und Heiligendamm. Eine sich zunehmend professionalisierende polizeiliche Pressearbeit, eingebetteter Journalismus, gezielte Einflussnahmen auf Demonstrationsverhalten sowie die Lenkung der Beweisaufnahme in Strafverfahren verlangen eine sorgfältige Beobachtung und die Entwicklung von Gegenstrategien. Der weit verbreiteten Skepsis gegenüber der Selbstverständlichkeit, prügelnde Beamte bei ihren Kollegen anzuzeigen, sollte sich der RAV jedoch stellen. Oft haben Anwältinnen und Anwälte es bei der Polizei mit abgeschotteten Gruppen von Personen zu tun, die geschult sind in konspirativem Verhalten und über Korpsgeist verfügen. Laut einer jüngst veröffentlichten Statistik zu 300 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte in Hamburg und Berlin führten diese bislang zu keiner einzigen Verurteilung. Auch existiert in keinem Bundesland eine von der Polizei unabhängige Stelle, die Polizeiübergriffe untersuchen kann und Ermittlungsbefugnisse hat. Gleichwohl müssen wir an der Überwindung dieses Zustandes wirken; sonst wären wir kein Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein.

Mit diesem Aufruf verbunden wünschen wir der geneigten Leserin, dem geschätzten Leser des Infobriefs 103 eine angenehme Lektüre.

Die Redaktion (Malte Daniljuk, Carsten Gericke, Hannes Honecker, Tobias Singelstein, Peer Stolle)

Die Harmonisierung des Asylrechts in Europa

HOHE SCHUTZSTANDARDS UND GLEICHES RECHT ÜBERALL?

VON BERENICE BÖHLO

Der schwedische Migrationsminister Tobias Billström kam 2009 im Rahmen der schwedischen Ratspräsidentschaft zu folgendem Ergebnis: In welchem EU-Land man seinen Asylantrag einreiche, sei mittlerweile wichtiger als die Frage, warum man überhaupt Asyl beantrage.¹ Sowohl der Kommission als auch dem Rat ist klar, dass Asylsuchende nicht überall in Europa ein faires und effizientes Asylverfahren entsprechend internationaler Mindeststandards erhalten. Im Gegenteil: In Griechenland beispielsweise finden Asylverfahren vor allem auf Griechisch statt und es besteht eine Anerkennungsquote von annähernd Null Prozent. Dennoch schickt Deutschland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung des Rates Flüchtlinge nach Griechenland zurück, die über dieses Land nach Deutschland eingereist sind, damit sie dort ein Asylverfahren betreiben, welches es faktisch nicht gibt.

Ein Blick auf das europäische Asylrecht macht schnell klar, dass trotz bereits erfolgter Rechtsetzung viele entscheidende Fragen nach wie vor offen sind. Wird es ein einheitliches Asylverfahren geben? Wenn ja, auf welchem Niveau? Wird es einheitliche soziale Rechte für

Asylsuchende in Europa geben, die nicht gegenüber EU-Staatsangehörigen diskriminieren? Welche Kompetenzen wird eine künftige europäische Asylbehörde haben? Wie wird Europa künftig mit Flüchtlingen umgehen, sollen diese weiter an den Außengrenzen abgewehrt werden? Werden Grenzkontrolle und Grenzsicherung um jeden Preis die Perspektive auf das Asylrecht bestimmen?

Der vorliegende Beitrag möchte einige Eckdaten und Grundlagen der Entwicklung des europäischen Asylrechts skizzieren. Auch wenn noch kein einheitliches europäisches Asylverfahren besteht, hat die europäische Asylpolitik und Rechtsetzung massiven Einfluss auf das deutsche Asylrecht, was am Beispiel der bereits erwähnten Dublin-II-Verordnung deutlich wird.

DER BEGINN EINES EUROPÄISCHEN ASYLSYSTEMS

In einem Zwei-Phasen-Programm sollte nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Jahr 1999, der erstmals eine Rechtsgrundlage der Gemeinschaft im Bereich des Asylrechts be-

gründete, ein europäisches Asylsystem errichtet werden. In der ersten Phase sollte gemäß dem vom Rat der Regierungschefs angenommenen Programm von Tampere von 1999 bis 2004 eine materiell-rechtliche Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen.² Es ging darum, welche Idee Europa vom Asylrecht hat. Vier zentrale Rechtstexte wurden erlassen: die sog. Aufnahmerichtlinie für einheitliche Mindeststandards bei der Aufnahme von Asylbewerbern (RL EG 2003/9); die sog. Qualifikationsrichtlinie (RL EG 2004/83) für einheitliche Kriterien bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes; die Asylverfahrensrichtlinie für vergleichbare Mindeststandards und Verfahrensgarantien für Asylbewerber (RL EG 85/2005 und als viertes zentrales Rechtsinstrument der ersten Harmonisierungsphase die so genannte Dublin-II-Verordnung (VO Nr. 343/2003), mit Zuständigkeitsregelungen innerhalb der EU in Bezug auf Asylsuchende. Sämtliche Rechtstexte sind mittlerweile in Kraft getreten.

Dem Programm von Tampere ließ der Rat im November 2004 das Haager Programm folgen, gültig für den Zeitraum von 2004 bis 2009. Nach Abschluss der ersten Harmonisierungsphase sollen in der zweiten Phase die Vorschläge für ein umfassendes Gemeinsames Europäisches Asylsystem bis Ende 2010 verabschiedet werden.³ Das Haager Programm beschäftigt sich vordringlich mit Fragen der Grenzsicherung und »externen Dimension« der Asylpolitik. Flucht und Asyl werden mit dem Thema Steuerung und Kontrolle von Migration verbunden, wozu insbesondere die Bekämpfung der illegalen Migration und die Rückführung von Drittstaatsangehörigen gehört. Der Grenzschutz soll zwar weiterhin eigenverantwortlich im Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten bleiben, eine Grenzschutzagentur »Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen« (FRONTEX) jedoch die nationalen Behörden un-

terstützen. Außerdem wurden Maßnahmen zur Einführung des Visa-Informationssystems (VIS) und zur Einführung von Visa mit biometrischen Daten beschlossen.

GRÜNBUCH DER KOMMISSION (2007)

Im Juni 2007 veröffentlichte die Kommission ihr Grünbuch, um so den Harmonisierungsprozess zu beschleunigen und an dem Ziel der Erreichung eines europäischen Asylsystem bis 2010 festzuhalten, obwohl die erste Harmonisierungsphase weder hinreichend abgeschlossen noch umfassend ausgewertet worden war. Die Kommission stellte fest, dass die Mitgliedstaaten die Rechtstexte der ersten Phase nicht nur sehr unterschiedlich, sondern teilweise auch so auslegten, dass sie dem eigentlichen Ziel der Regelung zuwiderliefen. Sie formulierte weiteren Regelungsbedarf und entwarf ein »integriertes, umfassendes Asylkonzept« zu dessen Erreichung alle Phasen des Asylprozesses »verbessert« werden müssten.⁴ Tatsächlich war die EU im Jahr 2007 noch weit von einheitlichen Standards hinsichtlich der Rechtsakte der ersten Phase entfernt. Die Kommission nennt vier Bereiche, in denen vordringlicher weiterer Handlungsbedarf bestehe: Rechtsinstrumente und Durchführung; Begleitmaßnahmen; Solidarität und Lastenteilung; externe Dimension der Asylproblematik.

Die »externe Dimension« ist ein Begriff der Kommission und des Rates. Darunter wird die Entwicklung von Konzeptionen verstanden, deren Ziel es ist, dass Flüchtlinge in ihren Herkunftsregionen bleiben. Über regionale Schutzprogramme soll der Flüchtlingsschutz ausgelagert werden. In diesen Regionen sollen nach Auffassung der Kommission Asylsysteme aufgebaut werden. Zur externen Dimension gehört auch die Einbindung von Drittstaaten über Rücknahmeabkommen, die die EU seit dem Vertrag von Amsterdam abschließen kann. Die Grenzkontrolle wird an Nachbarstaaten der EU

delegiert und von deren Erfolg eine Beitrittsperspektive dieser Staaten abhängig gemacht.

Im Oktober 2007 führte die Kommission eine öffentliche Anhörung durch, an der sich zahlreiche NGOs mit Stellungnahmen beteiligten. Nach diesem Konsultationsverfahren wurde im Jahr 2008 ein Strategieplan vorgestellt.

PAPIER DER KOMMISSION ÜBER DIE KÜNFTIGE ASYLSTRATEGIE (JUNI 2008)

Die Kommission schlägt in ihrem Papier vom 17. Juni 2008⁵ eine Drei-Punkte-Strategie vor, wonach bis spätestens 2012 ein einheitliches Asylverfahren und ein einheitlicher Rechtsstatus für Flüchtlinge sowie für Begünstigte des subsidiären Schutzes verwirklicht werden soll. Hierzu gehören die Reform bestehender rechtlicher Regelungen, wie die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylverfahrens sowie die Schaffung eines einheitlichen Status für Asyl und subsidiären Schutz. Als zweiten Punkt sah die Kommission die Förderung der »Verantwortung und Solidarität« im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander sowie zwischen der EU und Drittstaaten vor, wobei ein europaweites *Resettlement*-System und verbindliche Solidaritätsmechanismen geschaffen werden sollen. Der dritte Punkt sah die Einrichtung einer zentralen europäischen Asylbehörde vor. Ziel war es, die Mitgliedstaaten in allen drei Punkten zu drängen, möglichst verbindliche Regelungen zu schaffen, die nicht jedweder Auslegung und Umdeutung offen waren.

Andererseits legte die Kommission im Frühjahr 2008 ein Papier über die »Integrierte Grenzverwaltung« vor, dessen Thema Maßnahmen für eine zukünftige Kontrolle der Migration und die Grenzabschottung waren.⁶ Inhaltlich ist dies darauf angelegt, möglichst keine Flüchtlinge mehr nach Europa zu lassen. Der Weg hierzu führt über Überwachung und Datenaustausch sowie den Aufbau von FRONTEX.

EUROPÄISCHER PAKT ZU EINWANDERUNG UND ASYL (OKTOBER 2008)

Im Oktober 2008 trafen sich die Justiz- und Innenminister in Paris. Der Strategieplan der Kommission lag vor und die Frage war, ob die Minister sich zu einer Einigung über verbindliche Veränderungen im europäischen Asylrecht würden durchringen können. Auch die Minister stellten fest, dass zwischen ihren Ländern immer noch erhebliche Unterschiede bestehen. Verabschiedet wurde schließlich der »Europäische Pakt zu Einwanderung und Asyl«, der mangels Einigung nur allgemeine und unverbindliche Leitlinien für die künftige Gestaltung der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik enthielt.⁷ Bis spätestens 2012 soll nun endgültig ein einheitliches Asylverfahren für Flüchtlinge geschaffen werden. Die Grenzkontrollen sollen ausgebaut werden, in Krisenfällen sollen künftig schutzbedürftige Flüchtlinge auf »freiwilliger und koordinierter Basis« zwischen den Mitgliedstaaten umverteilt werden können. Eine verbindliche Regelung, wie vor allem von Malta, Griechenland, Spanien und Italien gefordert, Flüchtlinge aus anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen, blieb aus. Insbesondere Länder wie Deutschland fürchteten, dass diese Staaten sich anderenfalls weniger zur Sicherung ihrer Außengrenzen veranlasst sehen würden. Der Pakt enthält auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, zukünftig Massenlegalisierung von Ausländern ohne Aufenthaltsstatus zu unterlassen. Die französische Präsidentschaft hatte den Vorschlag der Kommission zur Errichtung einer europäischen Asylagentur mit der Kompetenz zur Entscheidung in Einzelfällen aufgenommen, ließ sie aber nach deutschem Widerstand fallen. Die Agentur soll nun beratend und koordinierend tätig werden.

Am Rande des Gipfels protestierten mehrere Tausend Vertreter von etwa 300 Organisationen aus Europa und Afrika.

GEGENWÄRTIGER STAND DER EUROPÄISCHEN HARMONISIERUNG

Im Dezember 2008 machte die Kommission insgesamt fünf Vorschläge für neue bzw. veränderte Verordnungen und Richtlinien. An ihrem Befund hatte sich nichts geändert, die »Asyl-Lotterie« (EU-Justizkommissar Jacques Barrot) sollte nunmehr endgültig beendet werden. Noch bestünden »beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten«. Ein Asylbewerber könne in einem Land aufgenommen, im anderen abgelehnt werden. An folgenden Vertragswerken wurden Änderungen vorgeschlagen: die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die Dublin-II-Verordnung, die Eurodac-Verordnung, die Verordnung über die Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und die gemeinsame Neuansiedlungsregelung der EU.⁸

Das Parlament äußerte sich im Mitentscheidungsverfahren ausführlich zu den Vorschlägen der Kommission.⁹ Danach sei das Konzept des Asyls auf Kosten der Menschenrechte und des Schutzes der Asylbewerber stark »ausgehöhlt« worden. Es sollten tatsächlich einheitliche Asylverfahren geschaffen werden und Asylsuchende grundsätzlich nicht in Gewahrsam genommen werden. Begrüßt wurde die Einrichtung eines Europäischen Unterstützerbüros, welches eng mit NGOs und dem UNHCR zusammenarbeiten soll. Es müssten einheitliche Kontrollen an den EU-Außengrenzen installiert werden, um Asylsuchende besser identifizieren können und leichteren Zutritt zu gewähren. Das Mandat der EU-Agentur für Grenzsicherung FRONTEX müsse überarbeitet und »Schutz- und Menschenrechtsbelange« in die Mission von FRONTEX integriert werden. Die Grenzüberwachung soll zukünftig außerdem detaillierte Berichte über die abgefangenen Personen und ihre einzelnen Schicksale vorlegen. Ziel müsse auch sein, das gemeinsame Asylsystem mit »den Zielen und Aktivitäten im

Bereich des Flüchtlingsschutzes (...) für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern« sowie mit den entsprechenden Partnerschaftsabkommen in »Einklang« zu bringen. Damit sei auch verbunden, eine Wiederansiedlung von Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern zu fördern. Mit scharfer Kritik wandte sich das Parlament gegen die derzeit gültige Dublin-II-Regelung. Das Parlament will schließlich durchsetzen, dass Personen, deren Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde, auch in einem anderen Land der EU leben können. Das Parlament folgte teilweise dem Änderungsvorschlag der Kommission für die Aufnahmerichtlinie. Deren Vorschlag, dass Sozialleistungen für Asylbewerber dem Betrag der Grundsicherung entsprechen müssen, der den Staatsangehörigen der jeweiligen Mitgliedsstaaten gewährt wird, wurde abgelehnt. Eine Festlegung auf Geldleistungen sei zudem »ein gewichtiger Pull-Faktor, der zusätzliche illegale Einwanderung verursachen dürfte«. Das Parlament stimmte der Kommission aber zu, dass Asylbewerber spätestens nach sechs Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt, Anspruch auf eine kostenfreie Rechtsberatung und -vertretung sowie auf medizinische und psychologische Versorgung erhalten sollten.

Die Vorschläge wurden, wie bei Mitentscheidungsverfahren vorgesehen, vom Europaparlament an den Europäischen Rat übermittelt. Stimmt dieser den legislativen Entwürfen des Parlaments zu, könnten sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens war ursprünglich für 2009 erwartet worden. Der Parlamentsausschuss debattierte Ende 2009 über die festgefahrenen Verhandlungen mit dem EU-Rat über die fünf Regulierungsvorschläge zur Asyl- und Flüchtlingspolitik. Der spanische Abgeordnete Antonio Masip-Hidalgo fragte, wieso die Verhandlungen im Rat in einer Sackgasse stecken. Ein Vertreter des EU-Rates antwortete, dass der Rat noch so weit von einer gemeinsamen Position

entfernt sei, dass auch informelle Gespräche mit dem Parlament nicht möglich seien.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU WEITEREN VORZUNEHMENDEN ÄNDERUNGEN

In ihrer Erklärung vom 21. Oktober 2009¹⁰ kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass auf dem Gebiet des internationalen Schutzes immer noch beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Die Kommissionsvorschläge zur Qualifikations- und Asylverfahrensrichtlinie würden entscheidend zu besseren Schutzstandards, einheitlicheren Rahmenbedingungen in den einzelnen EU-Ländern sowie einem effizienteren und kohärenteren System beitragen, welches also bis dato nach Auffassung der Kommission immer noch nicht besteht.¹¹ Die Qualifikationsrichtlinie soll nach Auffassung der Kommission u.a. wie folgt geändert werden:

- »Präzisierung einiger Rechtsbegriffe, mit denen die Schutzgründe definiert werden, wie ›Akteure, die Schutz bieten können‹, ›interner Schutz‹ und ›Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‹: So kann geschlechtsspezifischen Aspekten bei der Antragsprüfung besser Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird den einzelstaatlichen Behörden ermöglicht, die Kriterien konsequenter anzuwenden und rascher zu bestimmen, wer tatsächlich Schutz benötigt.«
- »Beseitigung der nicht mehr als gerechtfertigt anzusehenden Unterschiede bei den Rechten, die Flüchtlingen und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz zuerkannt werden: Die Änderungen betreffen die Dauer der Aufenthaltstitel sowie den Zugang zur Sozialhilfe, zur medizinischen Versorgung und zum Arbeitsmarkt.

- Berücksichtigung der speziellen Integrationsprobleme, denen sich Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz gegenübersehen, um sicherzustellen, dass diese Personen die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte auch tatsächlich in Anspruch nehmen können.(...)«

Für die Asylverfahrensrichtlinie schlägt die Kommission im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- – »Vereinfachung und Rationalisierung der Asylverfahren sowie Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten durch Einführung eines einzigen Prüfungsverfahrens pro Antrag.«
- – »Erleichterung des Zugangs zum Prüfungsverfahren: Für Personen, die bereits bei ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet oder kurz danach einen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen, sollten entsprechende Informationen und Beratungsleistungen bereitgestellt werden. Grenzschutz- und Polizeibeamten sowie Bediensteten anderer Behörden, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, soll eine klarere Vorstellung davon vermittelt werden, wie sie mit diesen Personen umzugehen haben.«
- – »Effizientere Antragsprüfung: Einführung einer allgemeinen Frist von sechs Monaten für die Erledigung erstinstanzlicher Verfahren (...)«.
- – »Bessere Qualität asylrechtlicher Entscheidungen: Die Verfahrensgarantien, insbesondere für schutzbedürftige Personen wie Folteropfer oder unbegleitete Minderjährige, werden gestärkt. (...)«.
- – »Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs für Asylbewerber: Nachprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen durch ein Gericht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.«.

VERTRAG VON LISSABON UND STOCKHOLMER PROGRAMM

Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zum 1. Dezember 2009 sind Art. 67 Abs.2 und insbesondere Art. 78 AEUV die Rechtsgrundlage für den Aufbau eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Es hat jetzt immer die Mitentscheidung durch das Europäische Parlament gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Weiterhin ist der Europäische Gerichtshof jetzt auch für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der Union zuständig und überprüft zudem die Vereinbarkeit mit der nun rechtsverbindlichen Grundrechtscharta, die ja in Art.18 das Asylrecht aufführt. Die zuvor bestehenden Einschränkungen des Rechtsschutzes im Bereich innenpolitischer Fragen sowie beim Individualklagerecht entfallen.

Im Dezember 2009 verabschiedete der Rat das Stockholmer Programm, das von 2010 bis 2014 gelten soll und die Nachfolge des Haager Programms antritt.¹² Wieder wird der Ausbau eines europäischen Asylsystems als Ziel benannt. Allerdings muss auch der Rat wieder feststellen, dass die entsprechenden Richtlinien und Rechtsakte noch immer nicht in allen Mitgliedsstaaten voll implementiert wurden und gleiche Verfolgungsschicksale nach wie vor nicht gleiche Entscheidungen der Asylbehörden nach sich ziehen, geschweige davon, dass in ganz Europa die gleichen Aufnahmebedingungen herrschen würden.

Konkret wird der Rat in folgendem Punkt: FRONTEX soll ausgebaut und weiter nicht durch das Parlament kontrolliert werden können. Eine europäischen Asylbehörde mit eigenen Kompetenzen, wie ursprünglich von der Kommission vorgesehen, wurde endgültig abgelehnt. Stattdessen einigten sich die Mitgliedsstaaten darauf, ein Europäisches Unterstützungsbüro für Asyl-

fragen (EASO) mit beratendem Mandat einzurichten. Die »externe Dimension« der Asylpolitik solle ausgebaut werden und die EU gemeinsam mit Aufnahmeländern von Flüchtlingen zusammenarbeiten und hierbei vom EASO unterstützt werden. Bei den Plänen für ein gemeinsames EU-Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Erstzufluchtsländern wird der Rat wieder vage, es werden Überlegungen zu einem sog. Resettlement-Programm angestellt. Drittstaaten sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufnahmekapazitäten auszubauen. In Reaktion hierauf warnte der UNHCR, beim Asyl-Zugang in wichtigen Transitstaaten, vor allem jenen entlang der südlichen und östlichen EU-Außengrenzen, nicht zu vergessen, dass in einigen Transitstaaten nicht die notwendigen Bedingungen dafür gegeben seien, die grundlegenden Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleisten zu können.

Nun steht an, dass die Kommission 2010 einen Aktionsplan zur Implementierung des Stockholmer Programms vorlegt, wie vom Rat verlangt, und vor Juni 2012 einen Überblick über die Umsetzung des Stockholm-Programms liefert.

DIE DUBLIN-II-VERORDNUNG

Der Dublin-II-Verordnung kommt eine Schlüsselfunktion im Rahmen des Europäischen Asylsystems (CEAS) zu, so steht es im Stockholmer Programm. Dublin regelt Kriterien zur Festlegung der Zuständigkeit und Verfahren für die Überstellung von Asylbewerbern innerhalb der EU. Zuständig ist der Mitgliedstaat, der an der Einreise eines Flüchtlings ins Hoheitsgebiet der EU »schuld« ist, weil er z.B. diesem ein Visum erteilt hat. In der Regel ist der Staat zuständig, zu dem der Flüchtling bei Einreise in die EU den ersten Gebietskontakt hatte, er es also wie auch immer geschafft hat, die Grenze eines EU-Staates zu passieren. Die Flüchtlinge werden, wenn sie in einen anderen als dem nach der Verord-

nung zuständigen Staat weiterreisen, in einem automatisierten Verfahren an diesen rücküberstellt. Dabei geht die Dublin-II-Verordnung von der Illusion aus, dass überall in Europa einheitliche Schutzstandards gelten würden, ein Flüchtling also überall in Europa gleiche Verfahren und Bedingungen findet.

Das Dublin System hat für das Asylsystem eine herausgehobene Bedeutung, weil es zwar eine EU-interne Regelung darstellt, sich aber direkt auf die Situation an den Außengrenzen auswirkt. Die Mitgliedstaaten, die an das Mittelmeer grenzen oder die östliche Grenze der EU bilden, wo die meisten Flüchtlinge ankommen, sehen sich auf Grund der Dublin-II-Verordnung unter erheblichem Druck. Die Antwort hierauf ist bisher aber nur der weitere Ausbau der Grenzsicherung. Im Gegensatz hierzu wollen Länder wie Malta in Anlehnung an die Kommission eine Regelung durchsetzen, die spätestens ab dem Jahr 2012 Asylsuchende mit einer verbindlichen Quotenregelung auf die EU-Staaten verteilt. Länder wie Deutschland weigern sich aber vehement, Flüchtlinge aufzunehmen, oder der teilweisen und temporären Aussetzung der Dublin-II-Verordnung zuzustimmen, wenn einzelne Mitgliedsstaaten überlastet sind. Deutschland und andere EU-Staaten wollen stattdessen ein unverbindliches Solidaritätsversprechen abgeben um zu verhindern, mehr Flüchtlinge aufnehmen zu müssen.

Für Deutschland ist das Dublin-System schon jetzt überaus bedeutsam, weil etwa ein Drittel der Flüchtlinge, die Deutschland überhaupt noch erreichen, so genannte Dublin-II-Fälle sind; Tendenz steigend. Der Großteil befindet sich in Haft, obwohl es sich um Asylerstverfahren handelt, wo sie auf ihre Überstellung nach Polen, Griechenland oder zum Beispiel auch Tschechien, Estland, Malta oder Frankreich warten.

Der Flüchtling kann gegen den die Überstellung anordnenden Bescheid zwar klagen. Die Klage hat aber keinen Suspensiveffekt. Das

Asylverfahrensgesetz sieht vor, dass in Dublin-II-Verfahren einstweiliger Rechtsschutz per Gesetz unzulässig ist (vgl. § 34 a AsylVfG). Somit besteht gegen die Überstellung kein effektiver Rechtsschutz, kein anderer Staat der EU hat eine entsprechende Regelung. Der § 34 a AsylVfG bezieht sich auf § 27 a AsylVfG und die dort geregelte Drittstaatenregelung. Diese besagt, dass aus sicheren Drittstaaten einreisende Flüchtlinge – als diese gelten alle Mitgliedstaaten der EU – sich nicht auf Art. 16 a GG berufen können. Diese im Jahr 1993 eingefügte Änderung des GG hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer Entscheidung von 1996 für grundrechtskonform erklärt.¹³ Es führte damals aus, dass in § 27 a AsylVfG eine normative Vergewisserung zum Ausdruck komme, welches besage, dass gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht davon auszugehen sei, dass in einem der Mitgliedstaaten der EU Menschen politisch verfolgt werden und Personen, die aus diesen Staaten in die Bundesrepublik einreisen, sich nicht auf politische Verfolgung berufen können. Das BVerfG sah in seinem Urteil nur unter ganz engen Voraussetzungen die Möglichkeit vor, von diesem Konzept der normativen Vergewisserung abzuweichen.

Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen scheiterten daher durchgehend, weil Gerichte und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entsprechend § 34 a AsylVfG von Gesetzeswegen annahmen, dass die menschenrechtlichen und in den europäischen Richtlinien festgelegten Mindeststandards in jedem europäischen Mitgliedstaat gelten würden.

Nur in Bezug auf die Überstellung von Flüchtlingen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland begann ein Teil der Verwaltungsgerichte dies anders zu sehen und stoppte in vorläufigen Rechtsschutzverfahren entgegen der Bestimmung des § 34 a AsylVfG die Überstellungen. Inzwischen gibt es auch einzelne entsprechende Entscheidungen zu anderen europäischen Ländern.

Die Berichte über die katastrophale Situation für Flüchtlinge in Griechenland hatten sich unübersehbar gehäuft. Pro Asyl hatte im Jahr 2008 zusammen mit unzähligen NGOs und Einzelpersonen sowie mit Anwälten in Griechenland die dortige katastrophale Situation für Flüchtlinge umfassend dokumentiert. Danach stellen sich zwischen 2.000 und 3.000 Menschen wöchentlich bei der einzigen Anlaufstelle für Flüchtlinge in Athen an, die teilweise schon in der Nacht vor Ort warten. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten werden wöchentlich jedoch maximal 350–400 Personen überhaupt zur Behörde vorge lassen. Asylsuchende werden auf Grund des Fehlens von Übersetzungsdiensten und Rechtsberatung noch immer oft in einer Sprache angehört, die sie nicht verstehen, und nicht über ihre Rechte beraten oder belehrt. Die größte Zahl von Asylsuchenden in Griechenland ist obdachlos. Asylentscheidungen werde ihnen daher nicht zugestellt, sondern öffentlich bekannt gemacht.

Das BVerfG entschied vor diesem Hintergrund im August 2009, dass ein Rechtsschutzantrag gegen eine Überstellung nach Griechenland zulässig und diese vorläufig auszusetzen sei.¹⁴ Danach sei das Konzept der normativen Vergewisserung, welches in der Drittstaatenregelung des § 27a AsylVfG zum Ausdruck komme und auf welches sich § 34a AsylVfG beziehe, nicht ohne weiteres auf Sachverhalte von Aufnahmebedingungen und Verfahrensrechten von Flüchtlingen, die um Asyl nachsuchen, zu übertragen und im übrigen sei angesichts des Vortrags zur Situation in Griechenland im Hauptsacheverfahren zu prüfen, wie sich die Situation dort für Flüchtlinge darstellt. Eine Entscheidung wird für Sommer 2010 erwartet.

Trotz Entscheidung des BVerfG sehen sich das BMI und das BAMF bis heute nicht zu einer Änderung ihrer Haltung veranlasst und ordnen weiter Überstellungen an. Faktisch bedeutet dies, dass Flüchtlinge nur dann nicht nach Griechenland überstellt werden, wenn anwaltlicher Beistand im Verfahren ist.

AUSBLICK

Derzeit kann man nicht davon ausgehen, dass Asylsuchende überall in der EU ein faires und effizientes Asylverfahren entsprechend internationalen Mindeststandards erhalten können. Schon die erste Harmonisierungsphase ist weitgehend gescheitert. Die EU-Mitgliedstaaten haben Richtlinien beschlossen, die zwar teilweise hohe Schutzstandards definieren und Rechte von Flüchtlinge benennen, in der Regel aber so auslegungsfähig sind, dass jeder Staat seine restriktive Praxis beibehalten kann. Die Dublin II-Verordnung verlagert die Verantwortlichkeit für Flüchtlinge einseitig auf die Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen, was dazu führt, dass auch diese versuchen mit allen Mitteln den Flüchtlingsschutz auszulagern.

Eine Änderung dieser Praxis ist in naher Zukunft nicht zu erwarten, was auch für die völkerrechtswidrigen und lebensgefährdenden Zurückweisungen auf hoher See gilt. Es ist in Bezug auf Europa daher weiter von einer »Festung« zur Flüchtlingsabwehr zu sprechen. Zwar wird diese Formulierung von der kritischen Migrationsforschung inzwischen hinterfragt. Die europäische Migrationspolitik würde auf diese Weise zu eindimensional beschrieben und der »Autonomie der Migration« nicht Rechnung getragen werden. Die Betroffenen würden vielmehr zum Objekt eines angeblich omnipotenten Staatsverbandes degradiert.¹⁵ Zwar ist unbestritten, dass die Migrationspolitik ebenso wie die Flüchtlingspolitik Europas nicht die Macht hat, jede Form von Migration und Flucht unterbinden können. Dennoch erscheint diese Formulierung angemessen. Die europäische Migrationspolitik ist getrennt von der Flüchtlingspolitik Europas zu untersuchen und Flüchtlinge haben tatsächlich nur unter der Inkaufnahme höchster Gefahr die Möglichkeit nach Europa zu gelangen.

Das Asylsystem belegt die Ambivalenz des europäischen Rechtssetzungsprozesses. Einer-

seits in Form von fortschrittlichen Rechtsakten, wie etwa der materiell-rechtlichen Ausweitung des Flüchtlingsschutzes, die sich positiv auf die Rechtslage in Deutschland auswirken. Andererseits wird ein spezifisches Vorenthaltungsrecht, ein Recht der Abschottung generiert. Die Europäische Kommission spielt zwei sehr unterschiedliche Rollen, in dem sie die Mitgliedsstaaten zwar zur vollen Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention bringen will, andererseits die äußere Grenzsicherung und Abschiebepolitik der Mitgliedsstaaten teilweise vorantreibt oder aber zumindest begleitet.

Dringend erforderlich ist, dass Europa einen effektiven Zugang zum Asylverfahren gewährleistet. Ein – wenn auch vor allem theoretischer – Weg hierzu wäre die Erteilung von Visa an Flüchtlinge in den Botschaften und die Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Erstzufluchtsstaaten, das sog. *Resettlement*. Flüchtlinge sind auf hoher See zu retten und ihre Boote nicht länger völkerrechtswidrig zur Umkehr zu zwingen. Europa hat in den letzten Jahren für immer mehr Länder die Visumpflicht eingeführt, was eine für Flüchtlinge in der Regel nicht zu überwindende Hürde darstellt. Diese Politik muss ebenfalls zurückgenommen werden.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin in Berlin, Mitglied im Vorstand des RAV und vertritt den RAV in der ständigen Arbeitsgruppe *Foreigners' Rights* der Europäischen Demokratischen Anwälte (EDA)

- 1 http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/1796798_Interview-mit-Schwedens-Migrationsminister-Asyl-Lotterie-gehört-abgeschafft.html
- 2 Tampere Europäischer Rat, 15./16.10.1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 4, http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm.
- 3 http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/116002_de.htm
- 4 http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&tan_doc=2007&nu_doc=301; <http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download/11770.pdf>
- 5 http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/j10002_de.htm (KOM(2008) 360
- 6 KOM (2008) 69
- 7 ec.europa.eu/justice_home/news/intro/doc/doc_13440_08_en.pdf (Pakt)
- 8 [http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP/TEXT+TA+P6-TA-2009-0379+0+DOC+XML+V0//DE,KOM\(2009\)0066-C6-0071/2009-2009/0027\(COD\)\)](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP/TEXT+TA+P6-TA-2009-0379+0+DOC+XML+V0//DE,KOM(2009)0066-C6-0071/2009-2009/0027(COD)))
- 9 593 Abgeordnete stimmten für den Bericht, 65 dagegen, 18 enthielten sich der Stimme, http://www.europarl.europa.eu/news/expert/infopress_page/022-51322-068-03-11-902-20090309IPR51321-09-03-2009-2009-false/default_de.htm
- 10 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1552&format=HTML&taged=0&language=DE&guiLanguage=en>
- 11 <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1552&format=HTML&taged=0&language=DE&guiLanguage=en>
- 12 zu finden auf: <http://www.statewatch.org/future-group.htm>
- 13 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 (2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 – BVerfGE 94, 49)
- 14 BVerfG, Beschluss vom 11. August 2009, 2 BvR 56/09
- 15 Bojadzjev, Manuela/ Karakayali, Serhat, *Autonomie der Migration – 10 Thesen zu einer Methode*, S.203 in: TRANSIT MIGRATION Forschungsgruppe (Hrsg) *Turbulente Ränder – Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, 2. Aufl. transcript Verlag, Bielefeld 2007, 252 S

Terroristen oder FreiheitskämpferInnen

DER TERRORISMUSVORBEHALT IM FLÜCHTLINGSRECHT AM BEISPIEL DER PKK

VON JUTTA HERMANN

»Daß Du Dich wehren mußt,
wenn Du nicht untergehen willst,
wirst Du doch einsehen«

(B.Brecht)

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH vor rund einem Jahr exemplarisch zwei Verfahren zu Fragen der Auslegung des so genannten Terrorismusvorbehalts i.S.d. Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) und § 3 Abs. 2 AsylVfG (alte Fassung: § 60 Abs. 8 AufenthG) vorgelegt und zugleich seine eigenen Rechtsansichten zu den aufgeworfenen Fragen formuliert (BVerwG 10 C 48.07 betreffend einem ehemaligen Mitglied der DHKP/C und BVerwG 10 C 46.07 betreffend einem ehemaligen Mitglied der PKK). Der Europäische Gerichtshof hat die beiden Sachen zur gemeinsamen Entscheidung verbunden (C-57/09 und C 101/09). Der Termin zur mündlichen Verhandlung wurde auf den 9. März 2010 festgelegt. In der Folge sind viele Asylverfahren insbesondere von Angehörigen (ehemals) bewaffnet kämpfender Organisationen aus der Türkei, welche in der ersten Instanz vor den Verwaltungsgerichten mit der Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gar zur Gewährung von Asyl gem. Art. 16 a GG gewonnen worden waren, nach Beantragung der Zulassung der Berufung durch die BRD von den Oberverwaltungsgerichten mit Blick auf die zu erwartende Entscheidung des EuGH eingefroren worden. Das hat u.a. zur Folge, dass die Betroffenen nunmehr seit Jahren als Asylbewerber mit der aus diesem Status resultierenden Rechtlosigkeit leben müssen. Am Beispiel der PKK und der Türkei sollen diese Verfahren zum Anlass genommen werden, die Anwendung des Instituts des Terrorismusvorbehalts auf Mitglieder bewaffnet kämpfender Organisationen zu untersuchen.

1. DIE ANSICHT DER BUNDESREGIERUNG UND DES BVERWG

In der mündlichen Verhandlung im Verfahren 10 C 48.07 am 14. Oktober 2008 vor dem Bundesverwaltungsgericht verzichtete Herr Klein als

Vertreter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge immer wieder zugunsten der Vertreterin des Bundesministeriums des Innern (BMI), Frau Stamm, auf seine Darlegung der Rechtsauffassung des Bundesamtes, was zu der erstaunlichen Stellungnahme im Namen des BMI führte, dass keinesfalls jede kämpfende Gruppe und deren Mitglieder als »terroristisch« und damit asylunwürdig i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylVfG angesehen würden.

Das Problem der Aussage »Des einen Terrorist ist des anderen Freiheitskämpfer«, welchem man zukünftig womöglich bei Erfolg des entsprechenden Kampfes als politischem Repräsentanten eines neuen politischen Gebildes in diplomatischen Beziehungen gegenüberstehe, sei der Bundesregierung sehr wohl bewusst. Nicht jeder bewaffnete Kampf werde daher als »terroristisch« eingestuft. Allerdings gehe das BMI davon aus, dass ein bewusster Eintritt oder Verbleib in eine/r Organisation, welche unter anderem auch zu »terroristischen« Methoden greife, nach Ansicht der Regierungsvertreterin zum Ausschluss des Flüchtlingsstatus führen müsse. Solche Gruppen seien jedenfalls all diejenigen, die auf der EU-Terrorliste aufgeführt sind.

Entsprechend geht das BVerwG davon aus, was sich in den Vorlagefragen an den EuGH spiegelt, dass die aktive, selbst unbewaffnete Unterstützung der Ziele einer Organisation, die auf der EU-Terrorliste verzeichnet ist und die unter anderem auch zu »terroristischen« Methoden greife, die Verweigerung des Rechts auf Schutz vor politischer Verfolgung rechtfertige, ohne dass es auf die weitere Prüfung der persönlichen Verantwortung für derartige Übergriffe ankomme. Selbst eine womöglich später erfolgte »Abkehr« könne an der einmal eingetretenen »Asylunwürdigkeit« des Betroffenen nichts mehr ändern.

Diese eindimensionale und einglesige Sichtweise wird weder der weltweiten Realität unterdrückter Menschen und Völker gerecht, noch

beachtet sie die zwingenden Normen des Völkerrechts, welche eine sehr viel differenzierte Betrachtung erfordern. Sie resultiert letztlich aus einer eurozentrischen Hegemonievorstellung, welche die guten Beziehungen in wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht selbst zu verbrecherischen Staaten zu Lasten der gedemütigten Bevölkerung in den Vordergrund stellt.

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER UND WIDERSTANDSRECHT GEGEN VERBRECHERISCHE STAATEN

In seinem berühmten Aufruf vom 1. Januar 1942 forderte der Dichter Abba Kovner: »Laßt uns nicht wie die Schafe zur Schlachtbank gehen!« Er wurde einer der Anführer der Partisanen von Wilna und überlebte den Krieg; noch bekannter als er aber wurde sein Zitat, das viele Menschen, und insbesondere die Täter, falsch interpretierten als Kritik an jenen Opfern, die sich nicht zur Wehr gesetzt hatten. Und in diesem Sinne wird die Aussage leider auch heute noch häufig gebraucht. Was aber, wenn sich Menschen, Gruppen oder Völker gegen verbrecherische Regime zur Wehr setzen?

Welche Institutionen besitzen das Recht und die Definitionsmacht zu bestimmen, wann Widerstand, und zwar auch bewaffneter Widerstand als letztes Mittel der legitimen Wahrnehmung des Rechts, gegen seine Vernichtung zu kämpfen, ehrenwert ist und wann nicht?¹ Muss eine Bevölkerung erst vernichtet werden, um posthum ihre Widerstandskämpfer zu ehren? Was, wenn die Weltgemeinschaft tatenlos bei der Vernichtung von Menschen und Völkern zusieht oder lediglich in hilflose Appelle verfällt, wie nicht selten auch in der jüngeren Geschichte geschehen?

a) Im Völkerrecht wurde die Doktrin des unantastbaren souveränen Staates mit eigenem Ho-

heitsgebiet, welcher sich lediglich durch eigene Zustimmung und Ratifizierung entsprechender internationaler Abkommen einer von außen erfolgenden Kontrolle der seinen Staatsbürgern gegenüber erfolgenden Herrschaftsakte unterwirft, auch als Mittel von Herrschaftssicherung zunächst Europas in den Kolonien und sodann im Rahmen der Vereinten Nationen als Mittel der Herrschaftssicherung eines nationalen Staatsgebildes gegen die eignen Untertanen festgelegt.²

In Folge der Befreiungskämpfe gegen den Kolonialismus und im weiteren historischen Verlauf der willkürlichen Grenzziehungen und Schaffung künstlicher souveräner Staaten durch Siegermächte nach Kriegen, welche die Siedlungsgebiete und Interessen der dort lebenden Gruppen und Völker vollständig unberücksichtigt ließen, kam es weltweit zu zahlreichen innerstaatlichen Konflikten, z.T. genozidären Ausmaßes, während derer die Völkergemeinschaft meist tatenlos zusah und die Betroffenen schutzlos der (Teil-)Vernichtung preisgab.

Eines der betroffenen Völker ist dasjenige der Kurden. Das Siedlungsgebiet der Kurden wurde nach dem ersten Weltkrieg 1923 durch die Siegermächte im »Friedensvertrag von Lausanne« auf vier Länder aufgeteilt und vertragliche Schutzgarantien wurden lediglich für religiöse Minderheiten festgelegt³. Die in der Folge insbesondere auch durch den neu gegründeten Staat der Republik Türkei betriebene Assimilierungs- und Verleugnungspolitik gegenüber dem kurdischen Volk wird durch renommierte Völkerrechtler als »genozidäres Massaker« beschrieben. Verbrechen und massive Menschenrechtsverletzungen gegen große Teile der kurdischen Bevölkerung unter permanenter Verletzung internationaler Abkommen bis in die jüngste Zeit, zumindest zeitweise mit dem Ziel der Vernichtung der kurdischen Bevölkerung oder großer Teile derselben, wurden durch die Völkergemein-

schaft nicht nur nicht unterbunden, sondern stillschweigend geduldet.⁴

Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, als nach den USA und Russland drittgrößter Rüstungsexporteur, profitierte dabei erheblich von bewaffneten Konflikten in Krisengebieten und tat sich seit jeher mit Waffenlieferungen an die Türkei hervor, trotz des Wissens um ihren Einsatz auch gegen die zivile kurdische Bevölkerung.⁵

Es ist heute unstrittig, dass schwere Menschenrechtsverletzungen keine inneren Angelegenheiten souveräner Staaten mehr sind. Zudem ist eines der im Völkerrecht anerkannten Prinzipien dasjenige der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker⁶ und des Widerstandsrechtes gegen verbrecherische Staaten. Nach dem Aggressionsverbot ist das Selbstbestimmungsrecht die Norm des Völkerrechts, die am häufigsten als eine Jus-Cogens-Norm genannt wird. Bei massenhaften und groben Verletzungen grundlegender Menschenrechte durch einen Staat wird im Völkerrecht ausnahmsweise selbst ein Sezessionsrecht der Völker auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes angenommen.

Die Geschichte der Menschheit ist seit dem Altertum gekennzeichnet von Diskussionen um die Idee einer »gerechten Herrschaft« und eines Widerstandsrechtes der »Untertanen« bei Überschreitung der Grenzen von Herrschaft und Akten von Willkür. Die Theorie und Geschichte des Widerstandsrechtes sind seit ihren Anfängen geprägt von Unklarheiten und Widersprüchen, die bis heute nicht gelöst sind und wohl auch prinzipiell unlösbar bleiben.⁷ Schon im Grundgesetz, Art. 20 Abs. 4 GG, zeigt sich das Dilemma: Relevanz gewinnt das normierte Widerstandsrecht nur, wenn der Widerstand erfolgreich war und somit als Rechtfertigung für die rechtliche Beurteilung des Widerstandshandelns dienen kann. Das heißt jedoch übertragen auf die weltweite Situation, dass gerechtfertigte Freiheitskämpfer

nur diejenigen sein können, welche erfolgreich kämpfen (so zum Beispiel Nelson Mandela oder auch Yassir Arafat). Diese Herangehensweise entspricht der Sorge der existierenden Staaten, eines Tages einem heute als »Terroristen« geltenden Kämpfer morgen womöglich als Staatspräsidenten entgentreten zu müssen.

Der rechtfertigende Erfolg ist als Kriterium der Unterscheidung jedoch ein völlig untaugliches und illegitimes Mittel, da es dazu führen würde, die rechtliche Qualifikation von Widerstandshandeln der jeweilig erfolgreichen oder erfolglosen Vernichtung einer Bewegung preiszugeben. Historisch sind jedoch z.B. der jüdische und der armenische Widerstand unbestritten legitim und ehrenhaft gewesen.

b) Bezogen auf die PKK heißt das folgendes:

Die PKK hat ihren bewaffneten Kampf 1984 begonnen, zu einem Zeitpunkt als das kurdische Volk in der Türkei mit groben und massenhaften Menschenrechtsverletzungen überzogen wurde und in seinem Kern vernichtet werden sollte, daher die Begriffsbelegung »genozidäres Massaker«. ⁸ Nach dem Militärputsch 1980 hat diese Partei gezwungenermaßen im Untergrund operiert, da die Gewährung legaler politischer Oppositionsarbeit und die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen die Willkürakte des türkischen Militärs und der nationalistisch türkischen Politik auch nicht ansatzweise vorhanden waren. ⁹

In der Folge wurde eine bewaffnete Abteilung – die Volksbefreiungsarmee – gegründet, welche insbesondere in militärische Auseinandersetzung mit der türkischen Armee trat. Dieser Kampf war von dem Gedanken und dem Ziel getragen, das kurdische Volk gegenüber Übergriffen türkischen Militärs zu schützen und dem Volk zu seiner legitimen Anerkennung als Kurden zu verhelfen. Vor dem Hintergrund der völlig rechtlosen Situation und Verleugnung des kurdischen Volkes war eines der Ziele, die

Gründung eines kurdischen Staates, wie er noch im Vertrag von Sevres vom 10. August 1920¹⁰ vorgesehenen war und erst nach Intervention durch die Türkei sodann aus diplomatischer Rücksichtnahme aufgegebenen wurde.

Fast jede kurdische Familie in der Türkei kann heute über Angehörige bei der Guerilla der PKK oder Verwandte, Kinder, Geschwister, Eltern oder Eheleute berichten, die wegen Unterstützung der PKK in Haft waren oder verschwunden sind, durch türkische Sicherheitskräfte heimlich getötet oder auf den Polizei- und Gendarmeriewachen gefoltert oder verstümmelt wurden.

Unabhängig von allen denkbaren und notwendigen Kritiken ist es daher absolut unmöglich, den Großteil des nicht assimilierten kurdischen Volkes in der Türkei oder in der Diaspora von der Existenz der PKK zu trennen. Die Einordnung als kriminelle Terrorgruppe – welche man nach westlichem Denkmuster durch geeignete staatliche Maßnahmen vernichten oder im Zaum halten kann – ist daher völlig realitätsfremd. Das zeigt auch die jahrzehntelange Vernichtungspolitik der Türkei:

Das Ergebnis ist, dass sich immer mehr Menschen dem Widerstand in den Bergen anschlossen und Hunderttausende die vor kurzem freiwillig in die Türkei zurückgekehrte Gruppe von Guerillakämpfern der PKK als ihre Kinder und als »Helden« der Befreiung feierten. ¹¹ Es ist absurd, den überwiegenden Teil eines Volkes als »Terroristen« abstempeln zu wollen. Aber auch völkerrechtlich ist diese Einordnung mit dem Begriff Terrorismus nicht vereinbar. Die PKK ist – egal was man von ihr halten mag – eine Volksbewegung und kann daher nicht mit den herkömmlichen, westlich dominierten Vorstellungen definiert werden.

Die bewaffneten Einheiten jedenfalls befinden sich ganz überwiegend in einem militärischen Auseinandersetzung mit ebenfalls uniformierten, militärischen staatlichen Kräften, was sich nicht als »Terrorismus« definieren lässt. Dies

sagt zugleich nichts darüber aus, wie rechtlich und ethisch inakzeptable Methoden der PKK wie z.B. die Ermordung Andersdenkender aus den eigenen Reihen oder vereinzelt tödliche und wahllose Übergriffe gegen wehrlose Zivilisten zu beurteilen sind.

3. TERRORISMUS – TERRORLISTEN DER EU

Es fehlt an einer völkerrechtlich universellen Definition des »Terrorismus«, auf den sich die Völkergemeinschaft zu verständigen hätte. Die Streitpunkte beziehen sich auf die auch von der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Frage nach der Unterscheidung zwischen »terroristischen Akten« und »legitimen gewalt-samen Handlungen in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und/oder des Widerstandsrechts gegen verbrecherische Staaten sowie auf die Frage, ob auch staatliche Streitkräfte »terroristische« Akte begehen können oder diese per se bei allen ihren Handlungen – und seien sie auch noch so sehr gegen Zivilisten gerichtet – legitimiert und damit rechtmäßig handeln. Wie bereits das VG Chemnitz in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2008 – A 2 K 386/06 – (nicht veröffentlicht, noch nicht rechtskräftig) richtigerweise ausführt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die PKK völkerrechtlich verbindlich als »terroristisch« einzustufen ist, solange die dargestellten unterschiedlichen Auffassungen der verschiedenen Staatengruppen fortbestehen. Allein Flugzeugentführungen, Geiselnahmen und Sprengstoffdelikte gegen die Zivilbevölkerung werden überwiegend einheitlich als »terroristische« Methoden angesehen, hierüber hinaus ist keine völkerrechtlich anerkannte Einordnung möglich.¹² Insbesondere die EU-Terrorliste ist in keiner Weise geeignet, Auskunft über die Einordnung einer Organisation (oder Person) als »terroristisch« zu geben:

Die so genannten EU- und VN-Terrorlisten

werden auf »Zuruf« einzelner Staaten und/oder Staatengruppen je nach politischer oder diplomatischer Befindlichkeit gefertigt, wobei meistens die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den jeweiligen Regierungen der Herkunftsländer der betroffenen Organisationen eine erhebliche Rolle spielen (z.B. Türkei als viel gerühmter Wirtschafts- und Nato-Partner). In allen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes die EU-Terrorliste betreffend wurde betont, dass diese Listen unter völliger Missachtung rechtsstaatlicher Mindeststandards zu Stande kommen und damit willkürlich sind.¹³ Eine Praxis der EU-Staaten, welche nach Urteilen des EuGH gegen grundsätzliche Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verstößt, kann unmöglich Grundlage für eine derart weitreichende Entscheidung sein, wie sie vom BVerwG angestrebt wird: nämlich die Einstufung von Unterstützern der Ziele einer auf dieser Liste befindlichen Organisation als »asylunwürdigen Terroristen«.

Dies ergibt sich zudem aus folgenden Überlegungen: Der Rechtsweg gegen die Entscheidung des EU-Ministerrates, einen Namen auf die EU-Terrorliste zu setzen, dauert manchmal Jahre und kann mit der Streichung enden: Wäre die Liste für die Anwendung von § 3 Abs. 2 AsylVfG in Asylverfahren entscheidend, wäre diese Einstufung insofern nichts anderes als willkürlich, als die Aufführung einer Organisation von der Zeit der Antragstellung und der Schnelligkeit des Rechtsweges gegen die Einstufung abhängt.

Der Fall der iranischen Volksmudschahedin zeigt zudem, dass die Organisation bereits lange Jahre nicht mehr in Erscheinung getreten war und trotzdem auf der Liste verblieb. Wäre die Liste ein Indikator, wie vom BVerwG, BMI und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewünscht, müssten selbst Menschen als »asylunwürdig« eingestuft werden, welche zu einer Zeit in die Organisation eintreten, zu der diese bereits nicht mehr aktiv war. Die Liste ist somit keine Entscheidungshilfe.

4. THEORIE DER »ZWEIGESICHTIGEN« ORGANISATION?

Massenorganisationen wie die PKK beginnen ihren Kampf meist in legitimer Weise und mit aner kennenswerten Zielen gegen ein Unrechtsregime. Der Kampf einer uniformierten Armee, der Guerilla, gegen eine andere uniformierte und bewaffnete Armee, dem staatlichen Militär, unterscheidet sich grundlegend von »terroristischen Methoden«. Befreiungsbewegungen verfallen aber im Laufe der Zeit nicht selten auch darauf zu Mitteln zu greifen, die ihren legitimen Kampf von der Methodik her zunehmend kritikwürdig machen: Eliminierung Andersdenkender aus den eigenen Reihen und Übergriffe gegen unbewaffnete Zivilisten gehören hierzu. Häufig geht eine solche Entwicklung einher mit der Leugnung dieser Methoden gegenüber der eigenen Bevölkerung und mit dem absoluten Tabu, hierüber in den eignen Reihen zu sprechen. Wie die Methodik selber bereits indiziert, ist es fast unmöglich, derartige Handlungen innerhalb der Guerilla zu benennen und zu kritisieren, ohne selber in Lebensgefahr zu geraten. Hinzu kommt, dass es bei dem überwiegenden Teil der zivilen kurdischen Bevölkerung völlig unmöglich erscheint, wie oben dargelegt, das Ansehen ihrer Angehörigen und also der Freiheitskämpfer zu beflecken.

Die Angst vor dem Vorwurf, Verräter an der eigenen Sache zu sein, Angst vor dem Ausstoß und Furcht vor weiterer Repression führen zu einem relativen Stillschweigen über diese Methoden. Hinzu kommt, dass keine reale Alternative für eine Politik im Sinne der kurdischen Sache existiert und in Anbetracht der extremen Opfer, welche durch die kurdische Bevölkerung erbracht wurden, verständlicherweise niemand als untätig dastehen möchte. Innerhalb der Guerilla selber wird versucht, diese Methoden geheim zu halten und es existieren strenge Hierarchien von Personen, die dieser Art Befehle von oben nach

unten erteilen sowie Menschen, die sie ausführen. Andere sind nicht eingeweiht.

Überwiegend stand und steht jedoch der Kampf gegen die bewaffneten Einheiten der Türkei im Vordergrund der PKK. Eine solche Organisation kann daher ohne Verdrängung der historischen Tatsachen nicht mit Gruppen auf eine Stufe gestellt werden, welche überwiegend zu Mitteln wie Selbstmordattentaten gegen zivile Ziele und ähnlichen Methoden greifen. Dies würde dem Charakter der PKK als Befreiungsorganisation nicht gerecht werden.

Die scharf zu kritisierenden Methoden der PKK bei Angriffen, welche Zivilisten in Mitleidenschaft ziehen und die Tötung eigener Genossinnen und Genossen aufgrund abweichender Meinung sind als Straftaten der jeweils verantwortlichen Befehlshaber und der ausführenden Akteure zu beurteilen, für die diese allein strafrechtlich verantwortlich sind. Diese Methoden machen die Gesamtorganisation jedoch nicht zu einer »terroristischen« Organisation i.S.d. Völkerrechts. Man könnte daher den Begriff der »zwei- oder mehrgesichtigen Organisation« in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht vom »zwei- oder mehrgesichtigen Staat«¹⁴ entwickeln. In Anbetracht dieser Realität stellt sich die Frage der Verantwortung des Einzelnen für alle Handlungen und Vorgehensweisen des Gesamtgebildes.

5. VERANTWORTUNG FÜR FREMDES HANDELN INNERHALB EINER ORGANISATION?

Die Verantwortung für alle Taten einer verbrecherischen Organisation, auch dann, wenn eine persönliche Teilnahme an konkreten Verbrechen nicht bestand, wurde nach dem deutschen Faschismus das erste Mal in Art. 9 – 11 des Londoner Statuts (Statut des Internationalen Militärtribunals – Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse) aufgestellt. Hier war Ausgangspunkt

jedoch eine von ihren Zielen her ausschließlich verbrecherische Organisation, die nur darauf angelegt war Verbrechen i.S. d. Statuts, nämlich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Nach den Nürnberger Prinzipien ist zudem jede Person, die ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, hierfür verantwortlich.

Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von der völkerrechtlichen Verantwortung. Verbrechen völkerrechtlicher Natur sind: Angriffskrieg, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Folgerichtig sollten im Flüchtlingsrecht Personen, welche in eine dieser drei Kategorien von völkerrechtlichen Verbrechen oder in eine schwere nicht politische Straftat vergleichbarer Größenordnung, insbesondere eine grausame Handlung, als Täter oder Teilnehmer verwickelt waren, keinen Schutz als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Teilnahme oder, wie das Gesetz ausdrücklich formuliert, Beteiligung, setzt eine vorsätzliche Handlung voraus, welche die konkrete Tat des Haupttäters ursächlich erleichtert oder fördert. Das Handeln setzt somit eigene Kenntnis, eignen konkreten Beitrag zur konkreten Tat und/oder zumindest die reale Möglichkeit ihrer Verhinderung voraus. Hier zeigt sich bereits klar, dass die uferlose Anwendung der Ausschlussparagrafen, wie sie durch das BVerfG über das Konstrukt der Organisationszusammenhangs herbeigeführt werden soll, mit der Intention des Gesetzes nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Für die PKK habe ich versucht aufzuzeigen, dass die Hauptzielsetzung der bewaffneten Kräfte der PKK im Kampf gegen militärische Einheiten der Türkei zur Durchsetzung der Normen des Völkerrechts auch für das kurdische Volk besteht, also im Grunde das Gegenteil der gesetzlich angeführten völkerrechtlichen Verbrechen. Handlungen innerhalb der PKK, welche hiervon abweichen und schlicht kriminelles

Unrecht darstellen, sind nur von denjenigen zu verantworten, welche sie befohlen, durchgeführt oder trotz realer Möglichkeiten nicht verhindert haben. Um die Verantwortung für die Handlungen anderer aufgebürdet zu erhalten, bedarf es zudem rechtlich aber auch ethisch einiger Vorbedingungen: Es bedarf der sichern Kenntnis der entsprechenden Handlungen, es bedarf des Weiteren der realen Möglichkeit des Verhinderns derselben und/oder der realen Möglichkeit des sich Entziehens.

Solange dem kurdischen Volk keine reale Perspektive der Anerkennung seiner legitimen Rechte als eigenständiges, aber über Jahrzehnte gelegnetes Volk zuerkannt wird, wird eine Aufarbeitung der Verbrechen innerhalb der PKK unmöglich sein. Daran wird auch eine westlich dominierte und völkerrechtlich inakzeptable Herrschaftssicht nichts ändern, welche den überwiegenden Teil der kurdischen Bevölkerung kurzerhand zu Terroristen erklärt.

6. ERGEBNIS

Für eine Anwendung der Ausschlussnormen der Genfer Flüchtlingskonvention, der Qualifikationsrichtlinie und des § 3 Abs. 2 AsylVfG ist es zunächst erforderlich, konkret erfolgte Taten i.S.d. Vorschriften nachzuweisen, d.h., ein zeitlich und örtlich benennbares völkerrechtliches Verbrechen (Angriffskrieg, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gegen Prinzipien der Vereinten Nationen) oder ein anderes konkretes Verbrechen vergleichbaren Gewichts darzulegen. Die betreffende Person muss selber konkret Befehlsgeber, Organisator, Täter oder direkter Teilnehmer mit eigenem realen Beitrag an dieser konkreten Tat sein.

Die Eingebundenheit in Organisationen kann nur dann zum Ausschluss führen, wenn diese Organisation die Begehung völkerrechtlicher Verbrechen oder die Begehung von Taten ähnli-

chen Gewichts i.S.d. Londoner Statuts zu ihrem eigentlichen Ziel hat, so dass sich international darauf verständigt wird, dass diese Organisation eine ausschließlich verbrecherische ist (wie z.B. bezüglich der SS oder der SA des deutschen Faschismus durch die Alliierten gesehen),¹⁵ und die eingebundene Person konkret in der Lage ist, diese Verbrechen zu verhindern oder sich ihnen zu entziehen. Die Ausschlussgründe sollten aus der »Terrorismushysterie« zurückgeholt und die eigentlichen Beweggründe ihrer Etablierung in völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen wieder in den Vordergrund gerückt werden: Kriegsverbrecher, Täter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Täter von Verbrechen vergleichbaren Gewichts sollen nirgends auf der Welt Schutz vor Zugriff finden können.

Jutta Hermanns ist Rechtsanwältin in Berlin mit Schwerpunkt Aufenthalts-, Asyl-, sowie Völkerrecht, und war von 1995 bis 2000 in der Türkei im Bereich Menschenrechte tätig, wo sie mit der kurdischen Anwältin Eren Keksin ein Rechtshilfeprojekt für gefolterte Frauen mit dem Ziel, staatliche Täter vor Gericht zu bringen, aufbaute. Vorsitzende des „FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V.“ sowie Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV e.V.

- 1 Siehe auch: Roth/ Ladwig, Recht auf Widerstand? Ideengeschichtliche und philosophische Perspektiven, Hrsg. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, S. 29 f, S. 79
- 2 Antony Anghie, Die Evolution des Völkerrechts: koloniale und postkoloniale Realitäten in: Kritische Justiz, 1/2009, S. 49 ff
- 3 Die deutsche Türkeipolitik und ihre Auswirkungen auf Kurdistan, Quellentexte von 1837 bis 1996, GNN Verlag 1997, S. 251
- 4 Yves Teron, Der verbrecherische Staat, Völkermord im 20. Jahrhundert, 1996, S. 288 ff; Celalettin Kartal, er Rechtsstatus der Kurden im Osmanischen Reich und in der modernen Türkei, Verlag Dr. Kovac 2002, S. 180 ff
- 5 Statt vieler: FR vom 18.12.08, FR-Online: »Deutsche Waffenexporte: Panzer an die Türkei«
- 6 Hans-Joachim Heintze, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht, Nomos Verlag 1993, S. 22 m.w.N.
- 7 Siehe Abhandlung von Klaus Roth, Geschichte des Widerstandsgedankens in: Roth/ Ladwig, Recht auf Widerstand?, a.a.O.
- 8 Yves Ternon, a.a.O.
- 9 Statt vieler: amnesty international: Türkei – die verweiger-ten Menschenrechte, 1988
- 10 Deutsche Türkeipolitik ... Quellentexte...,a.a.O., S. 247:« Art. 62 – 64 ...Eine Kommission der britischen, französischen und italienischen Regierung wird innerhalb von 6 Monaten die Autonomie für die vorwiegend von Kurden bewohnten Gebiete vorbereiten. Wenn die Mehrheit der kurdischen Bevölkerung die Unabhängigkeit wünscht und der Völkerbund zustimmt, ist die Türkei verpflichtet, auf alle Rechte in diesen Gebieten zu verzichten...«
- 11 Der Standard, 21.10.2009 : Konvoi erreicht Diyarbakir, Diyarbakir – Im Südosten der Türkei haben zehntausende Menschen die Rückkehr von acht Rebellen der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) aus dem Irak gefeiert. In Diyarbakir, der größten Stadt des Kurdengebiets, gingen am Mittwoch rund 100.000 Menschen auf die Straße, um die am Dienstag freigelassenen PKK-Kämpfer mit einem Feuerwerk, Gesängen und Sprechchören zu begrüßen.
- 12 Zu den daraus allgemein resultierenden Problemen: Internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, Deutsches Institut für Menschenrechte, August 2005. (PDF-Datei; 789 kB)
- 13 EuGH, U.v. 30.09.09 – T-341/07 – (Jose Maria Sison); EuGH, U.v. 18.01.07, – C-229/05 – (PKK und Osman Öcalan); EuGH, U.v. 12.12.06, – T-228/02 – (Volksmudschahedin Iran), alle: <http://curia.europa.eu>
- 14 BVerfG, Beschluss v. 10.07.1989, InfAusIR1990 S. 21 ff
- 15 Patrick Glöckner: Der Nürnberger Prozess – Versuch einer juristischen Annäherung, – <http://zukunft-braucht-erinnerung.de/nachkriegsdeutschland/juristische-aufarbeitung-der-ns-verbrechen/341.html> –

Zur Beschaffung von Passersatzpapieren aus Guinea und Sierra Leone durch deutsche Ausländerbehörden

VON JAN SÜRIG

»Eine Gebühr in Höhe von 2.500 Euro wurde in Gegenwart des Mitarbeiters der ZAAB Braunschweig – Herrn ... – bezahlt. Eine Quittung wird, wie im Fall C.K., durch die Republik Guinea später ausgestellt werden.«¹

Aufenthaltsrechtlich tätigen AnwältInnen, MitarbeiterInnen der Flüchtlingsräte und anderen beruflich mit Flüchtlingen befassten Menschen ist die Zahlung von Handgeldern insbesondere für guineische Passersatzpapiere nicht neu. Bereits im Jahr 2007 tauchten in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg Aktenauszüge des Landkreises Halberstadt auf, aus denen sich die Zahlung von 16.000 Euro für eine »Gebühr für Einreisebehörden-Übernahmeerklärung Guinea« für acht Personen ergab². Empfänger war das Einwohner-Zentralamt Hamburg.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erklärte diese Zahlung am 15. Februar 2008 in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller (GAL) so: »Das Einwohner-Zentralamt hatte in Amtshilfe für die Zentrale Abschiebungsstelle des Landes

Sachsen-Anhalt Passersatzpapiere für Guineische Staatsangehörige beschafft und hierfür 16.000,- Euro verauslagt. Das Geld wurde einem autorisierten guineischen Behördenvertreter in bar gegen Quittung übergeben. Die Zentrale Abschiebungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt hat den im Rahmen der Passersatzpapierbeschaffung von Hamburg verauslagten Betrag im Februar 2007 erstattet.«³

Nicht immer genügte eine Überweisung nach Hamburg, um Passersatzpapiere zu bekommen, mitunter waren auch Reisen nach Übersee erforderlich. So heißt es in einem Aktenvermerk des Landkreises Harburg (Winsen/Luhe, Niedersachsen) vom 16. Juli 2008: »Herr V., ZAAB BS/Langenhagen, teilte mit, das Mitarbeiter der ZAB Dortmund direkt nach Guinea fliegen um mit den Positivbescheinigungen der Botschaftsvorführung 2007 Ausreisepapiere für die Betroffene

nen zu bekommen (weil die Botschaft hier ohne Freiwilligkeitserklärung nichts ausstellt). Das Dokument würde unbegrenzt gültig sein und kann für eine Abschiebung genutzt werden. Die Kosten hierfür betragen ca. 2.500,- Euro. Dafür müssten wir eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.«⁴ Dieser Aktenvermerk wurde dann behördenintern weitergeleitet an »Herrn K., mit der bitte um Entscheidung ob die Kostenzusage gegeben werden kann (auf dem »PEP-Konto« befinden sich aktuell noch 7600,- Euro).«⁵

Der Preis für ein guineisches Passersatzpapier scheint sich zwischenzeitlich bei 2.000 Euro eingependelt zu haben. So wurde laut Antwort des Senats der Freien Hansestadt Bremen auf die Anfrage der Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE vom 10. November 2009 von der Bremer Ausländerbehörde in einem Fall für 2.000 Euro ein guineisches Passersatzpapier angefordert⁶, und auch die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig (heute Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen) hat nach einem Aktenvermerk vom 23. August 2007 schon 2.000,- Euro für die Ausstellung eines Passersatzpapiers bezahlt⁷.

Der niedersächsische Innenminister Schünemann teilte am 20. November 2009 auf die Kleine Anfrage der Cuxhavener SPD-Landtagsabgeordneten Daniela Behrens mit⁸: »Für Passersatzpapiere, die von der guineischen Botschaft ausgestellt werden, wird regelmäßig eine Gebühr von 45 Euro je Passersatzpapier erhoben. Für Passersatzpapiere, die im Jahr 2007 von der eigens zum Zweck der Identitätsprüfung eingereisten guineischen Delegation ausgestellt wurden, ist eine Gebühr von 250 Euro je Passersatzpapier festgesetzt worden. Werden weitergehende Nachforschungen in Guinea erforderlich, so wird von der guineischen Seite eine Gebühr von 2 000 Euro bzw. seit 2009 von 2 500 Euro je Passersatzpapier erhoben.«

Sodann lässt Schünemann auflisten, was den niedersächsischen Ausländerbehörden in

den vergangenen vier Jahren angeblich von der guineischen Seite an »Gebühren und Auslagen« in Rechnung gestellt wurde. Die Auflistung ist mindestens hinsichtlich der dem Landkreis Harburg angeblich in Rechnung gestellten 50,- Euro nachweislich falsch, denn dort war ernsthaft erwogen worden, 2.500 Euro zu zahlen (s.o., Fn 4) und laut Akte wurden letztlich 500,- Euro in zwei Raten á 250,- Euro in Hamburg in bar bezahlt.

Man darf dem Herrn Innenminister nicht böse sein, die Zahlungen des Landkreises Harburg waren selbst für den zahlenden Sachbearbeiter unübersichtlich (Aktenvermerke in einer Ausländerakte des Landkreises Harburg vom 18. Juli 2008 und vom 28. Juli 2008)⁹:

»Vermerk: Für das PEP-Verfahren des habe ich der Hansestadt HH, Herrn N., 250,- Euro aus ‚eigener Tasche‘ gezahlt. Frau F. war Zeugin dieses Vorgangs. Eine Quittung gibt es (noch) nicht.«; »250,- Euro habe ich erneut bar Herrn G. am 28.07.2008 ausgehändigt.«

Später mussten sie vom Vorgesetzten in einem »Nachtrag zum Vermerk« der Übersichtlichkeit halber zusammengefasst werden¹⁰: »Die ABH Hamburg hat sich ebenfalls an dem Flug nach Guinea beteiligt. Herr V. sprach am 18.7.08 persönlich bei der ABH in Hamburg vor und bat dort um Amtshilfe zur PEP-Beschaffung für ..., da nach telefonischer Auskunft der ABH HH die Kosten wesentlich geringer sein würden als 2500,- Euro. Er erhielt eine mündliche Zusage für die Amtshilfe, die vorläufigen Gebühren von 250,- Euro legte er zunächst aus. Am 28.7.08 konnte Herr V. das PEP in HH abholen. Die Gebühren beliefen sich auf insgesamt 500,- Euro.«

Nun wissen wir seit der Antwort des niedersächsischen Innenministers, dass bei der Zahlung von 2.000 Euro oder auch mal 2.500 Euro für ein Passersatzpapier alles mit rechten Dingen zugeht, denn das viele Geld wird für »weitergehende Nachforschungen in Guinea« verwendet.

Es ist gut das vom Herrn Innenminister zu erfahren, denn aus den jeweiligen Ausländerakten erfährt man es nicht.

Der Afrikaner, für dessen Passersatzpapier die in der Überschrift dieses Beitrags erwähnten 2.500,- Euro bezahlt wurden, war noch nicht einmal bei der Botschaft oder einer der dubiosen »Delegationen« vorgeführt worden. Auch scheinen die »weitergehenden Nachforschungen in Guinea« so umfassend – oder sollte man sagen uferlos ?– gewesen zu sein, dass der Geburtsort des Betroffenen im Passersatzpapier gar nicht mehr angegeben wurde. Auch in dem Passersatzpapier, für das die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig (heute Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen) nach einem Aktenvermerk vom 23. August 2007 insgesamt 2.000,- Euro zahlte¹¹, ist die Formularzeile für den Geburtsort nicht ausgefüllt.

Nach einem Aktenvermerk ist dieses Passersatzpapier »Gültig ab 05.03.2008 siehe PEP und Schriftverkehr im Tresor.« Auch die guineische Seite will die schriftlichen Zeugnisse dieses Dokumentenhandels mittlerweile lieber wieder aus dem Verkehr ziehen. So berichtete ein junger Mandant, der am 18. November 2009 bei der Botschaft Guineas in Berlin vorgeführt wurde, dass der Konsularbeamte das von einem Mitarbeiter der ZAAB Niedersachsen vorgelegte Passersatzpapier einbehält, es als falsch bezeichnete und erklärte, man werde das Passersatzpapier zerstören. Den Landkreis Cuxhaven hingegen hält sparsam, sturmfest und erdverwachsen an der mit viel Geld teuer festgestellten guineischen Staatsangehörigkeit fest und will meinen Mandanten, auf den sich das Zitat in der Überschrift dieses Artikels bezieht, ab 16. Januar 2010 nach Guinea abschieben.

Ähnliche Methoden der Passersatzpapierbeschaffung deuten sich auch bei Sierra Leone an. So schreibt das Bundespolizeipräsidium am 10. November 2008 an die Bremer Ausländerbehörde:

»Es ist daher beabsichtigt, einen Vertreter des Bundespolizeipräsidiums in Begleitung eines Sprachmittlers nach Sierra Leone reisen zu lassen, um die Dokumente abzuholen (...) Vorausichtlich entsteht pro beschafftes Dokument ein Kostenanteil von ca. 100,- Euro zuzüglich der Ausstellungsgebühren«¹² Und ohne dass jemals eine Summe oder auch nur eine Größenordnung für die »Ausstellungsgebühren« genannt wird, antwortet die Bremer Ausländerbehörde: »Sie baten um Bestätigung der Kostenübernahme, die wir Ihnen hiermit ausdrücklich zusichern«¹³

Einigen Verwaltungsgerichten sind diese Methoden der Passersatzpapierbeschaffung zu undurchsichtig. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat bereits im Oktober 2008 zur Ermittlung der guineischen Staatsangehörigkeit anhand der Kopfform und der Bezahlung von 2.000 Euro pro Passersatzpapier festgestellt: »Ein solches Verfahren unterliegt erheblichen rechtsstaatlichen Zweifeln (Art. 19 Abs. 4 GG) und ist nicht im Ansatz geeignet, eine Staatsangehörigkeit festzulegen.«¹⁴ Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 8. Januar 2010 – 4 V 1306/09 – zu einer Vorführung bei »Vertretern« Sierra Leones begründen diverse im Beschluss näher dargestellte »Ungereimtheiten grundsätzliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Ausstellung von Passersatzpapieren für Sierra Leone«¹⁵ so dass diese Vorführung gestoppt wurde.

Jan Sürig arbeitet als Rechtsanwalt in Bremen.

1 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/Guinea%20-%20Passersatzpapier%20fuer%202500%20EUR%20-%20Landkreis%20Cuxhaven.pdf>

anwaltsdatenbank.net ist eine nichtkommerzielle Anwaltsdatenbank, die aus dem Arbeitskreis Ausländer- und Asylrecht des RAV in Berlin hervorgegangen ist. Die Datenbank ist passwortgeschützt und steht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Schwerpunkt im Aufenthalts- und Asylrecht offen. Bei Interesse an der Teilnahme bitte eine kurze E-Mail mit Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail) und Referenz an info@anwaltsdatenbank.net. Es

wird dann ein kostenloses Probepasswort übersandt. Für die Unterhaltung der Datenbank und Pflege der Daten wird nach Ablauf des Testzugangs eine Kostenbeteiligung in Höhe von 5,- Euro/Monat erhoben.

- 2 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/Guinea%20-%202000%20EUR%20pro%20PEP%20-%20LKr.%20Halberstadt.pdf>
- 3 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/PEP-Beschaffung%20Guinea%20-%20Zahlung%202000%20EUR%20pP%20-%20kleine%20Anfrage%20Hamburg.pdf>
- 4 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/Guinea%20-%20PEP%20fuer%202500%20EUR%20-%20LKr.%20Harburg.pdf>
- 5 siehe Fussnote 4
- 6 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/PEP-Beschaffung%20Guinea%20-%20kleine%20Anfrage%20-%20Senat%20Bremen%202009.pdf>
- 7 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Laender/Guinea/2000EUR%20fuer%20Passersatz%20Guinea.pdf>
- 8 http://www.daniela-behrens.de/imperia/md/content/bezirknord-niedersachsen/danielakrause-behrens/anfragen/anfragenausderregion/16-1876__guinea_abschiebe-verfahren.pdf
- 9 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Abschiebung/Passbeschaffung/PEP%20Guinea%20fuer%20500%20EUR%20in%20bar%20-%20Landkr.%20Harburg.pdf>
- 10 siehe Fussnote 9
- 11 siehe Fussnote 7
- 12 <http://anwaltsdatenbank.net/adb/servlet/upload/root/Laender/Sierra%20Leone/PEP-Beschaffung%20in%20Sierra%20Leone%20durch%20BPolizei%20-%20BPraesidium%20u.%20Stadtamt%20Bremen%202009%20.pdf>
- 13 siehe Fussnote 12
- 14 VG Lüneburg Beschluss vom 22.10.2008 – 1 B 55/05
= <http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0550020050000551%20B>
- 15 <http://www.verwaltungsgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/09v1306-b02.pdf>

Neues aus Moabit

ÜBER DIE JUGENDRICHTERIN HEISIG, DEN RASSISMUS UND DIE INTEGRATION

VON RÜDIGER JUNG

Es vergeht kaum ein Monat, in dem die Jugendrichterin Kirsten Heisig nicht in Printmedien oder im Fernsehen neue Horrorszenarien über den Untergang des Abendlandes bzw. über die Abwehrschlacht der Deutschen gegen die unverschämten türkischen und/oder arabischen Jugendlichen in Berlin zum Besten gibt. Horrorszenarien werden an die Wand gemalt und hinlänglich bekannte Vorurteile über das Thema Kriminalität bedient, die nach Herkunft, Religion bzw. Staatsangehörigkeit differenziert¹. Heisig wird nicht müde, »Deutsche« als Opfer darzustellen.² Ihrer Ansicht nach sind die Täter überwiegend türkisch- oder arabischstämmig³ und die Opfer überwiegend Deutsche. Sie behauptet gerne pauschalisierend, dass die Brutalität extrem zugenommen habe und Besorgnis erregend sei. Frau Heisig äußert als Jugendrichterin, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich zunehmend festzustellen sei, dass die Opfer von Straßenraubtaten und massiven Körperverletzungsdelikten jetzt nicht lediglich

beraubt und zusammengeschlagen werden, sondern sie würden zudem als »Scheiß-Christ und Schweinefleischfresser bezeichnet, als Juden und Schwulensau.«⁴

Ob sich Richterin Heisig in der Rolle der Verteidigerin von »Deutschen«, die den rassistischen Angriffen türkisch- und arabischstämmiger Kinder und Jugendlicher mehr oder weniger hilflos ausgeliefert sind gefällt? Ihre Aussagen bringen ihr in der rechten Internetcommunity und in der öffentlichen Medienlandschaft große Aufmerksamkeit, die sie offensichtlich in ihrem Feldzug gegen das »undeutsche Böse« so dringend sucht. So heißt es etwa in dem Internetportal *Politically Incorrect* (PI) als Reaktion auf Heisigs Angaben über die angeblich hohe Kriminalitätsstatistik bei türkischen und arabischen Jugendlichen unter der Überschrift »Gutmenschliches Geheule über Richterin Heisig« vom 19. September 2008: »Im Gegensatz zu Klugscheißern wie Saleh, Ratzmann oder Schulz weiß Richterin Heisig sehr genau wovon

sie spricht. Genau wie Staatsanwalt Reusch oder der Neuköllner Bürgermeister Buschkowsky, und scheut vor unbequemen Wahrheiten nicht zurück. Damit gefährdet sie den parteiübergreifenden Konsens zur Staatszerstörung. Folglich muss die Gedankenverbrecherin zum Schweigen gebracht werden.«⁵ Bei PI wird die Jugendrichterin Heisig zur Märtyrerin.

In einem Interview mit dem Tagesspiegel behauptet Heisig vollmundig: »Wir (!) stellen bei den Gewalttätern seit einiger Zeit eine unverblühte Deutschenfeindlichkeit fest. Da werden Mädchen beleidigt, angefasst, getreten und in den Akten liest man dann auch immer: ›Deutsche Schlampe!‹ So etwas ist mir früher überhaupt nicht untergekommen, außer im Zusammenhang mit deutschen Tätern und Ausländerhass.«⁶

Das Gefährliche an den Thesen von der Jugendrichterin Heisig ist nicht nur, dass sie ein völlig verzerrtes Bild über eine Gewaltlawine herbeifabuliert, die angeblich auf uns zurollt, sondern dass sie auch – gewollt oder ungewollt – rassistische und ausländerfeindliche Vorurteile bedient, indem sie regelmäßig »Deutsche« als Opfer ausländischer Straftäter darstellt.

Offensichtlich ist an Frau Heisig die Diskussion der letzten Jahre über die offen strukturelle und nachhaltige Benachteiligung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bildungsbereich vorbei gegangen. In der letzten OECD-Studie zu den Berufschancen in Deutschland⁷ wird konstatiert, dass selbst bei gleichem Bildungsniveau Kinder von Migranten in Deutschland deutlich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Dies wird bestätigt durch mehrere PISAstudien.⁸ Des Weiteren hat der UN-Menschenrechtsexperte Munoz mehrfach darauf hingewiesen, dass in Deutschland eine ganz besonders ausgeprägte Abhängigkeit von sozialer Herkunft und Bildungserfolg besteht.⁹ Nach OECD-Untersuchungen erreicht kein anderes OECD-Land eine so weitreichende Kluft zwi-

schen Migrationskindern mit im Ausland geborenen Eltern und herkunftsdeutschen Kindern. Von all dem will Frau Heisig – aber nicht nur sie – weder über die Medien noch aus den Berliner Gerichtssälen erfahren haben. Man kann diese Art von Rechtspolitik, die sie betreibt, durchaus als geistige Brandstiftung bezeichnen. Mit ihren Erklärungen bedient sie die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft vorhandenen Ressentiments gegenüber Ausländern.

Frau Heisig fühlt sich im übrigen auch dazu berufen, rechtspolitische Forderungen aufzustellen. Hatte sie vor wenigen Monaten erklärt, die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht würden völlig ausreichen, hat sie jetzt offenbar in Windeseile ihre Meinung geändert. In der Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 25. Oktober 2009 erklärt sie nunmehr, sie sei für einen sog. Warnschussarrest und man solle doch Jugendarrest und Jugendstrafe nebeneinander gleichzeitig verhängen können. Hatte Heisig noch im September 2009 in einem Fernsehinterview erklärt, dass die gegenwärtige Gesetzeslage – konsequent angewendet – ausreiche, und dass Jugendrichter immerhin Jugendstrafen bis zu 10 Jahren verhängen können und dass man auch in 15 Jahren nicht schaffe, was in 10 Jahren erzieherisch nicht gelungen sei, hat sie nunmehr offensichtlich neue Erkenntnisse gewonnen und verlangt in Anlehnung an populistische Forderungen aus den Reihen von CDU und CSU die Heraufsetzung der Strafgrößen im Jugendstrafrecht von 10 auf 15 Jahre.¹⁰

Die rechtspopulistischen, die Gesellschaft spaltenden, die sozialen und bildungspolitischen Benachteiligungen ausblendenden Äußerungen von Frau Heisig sollten nicht weiter bestaunt und schweigend hingenommen werden. Frau Heisig sollte sich überlegen, ob sie ihre Tätigkeit als neutrale und unabhängige Richterin weiter ausüben kann, wenn sie beständig die bundesdeutschen Wohnzimmer mit Horrormeldungen

über zunehmende Jugendkriminalität und Gewalt gegenüber Deutschen überschwemmt und ihre vermeintlichen Erfahrungen zur allgemein gültigen Erkenntnis hochstilisiert. Eine solche Richterin ist gegenüber jungen Angeklagten mit einem so genannten Migrationshintergrund jedenfalls keine unbefangene Richterin und sollte daher wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Rüdiger Jung ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin

- 1 im Interview mit dem Spiegel am 10. Okt. 2009, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,654249,00.html>
- 2 vgl. Spiegel online vom 3. Feb. 2009, <http://spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,druck-604660,00.html>
- 3 BZ vom 11. Okt. 2009, <http://www.bz-berlin.de/archiv/in-vielen-migrantenfamilien-ist-gewalt-normaltaet-article609734.html>
- 4 vgl. Spiegel online vom 3. Feb. 2009, <http://spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,druck-604660,00.html> sowie Bild-online am 20. Sept. 2008, <http://www.bild.de/BILD/news/vermishtes/2008/09/20/mutige-richterin/redet-klar-text-ueber-kriminelle-auslaender.html>
- 5 siehe Politically Incorrect, <http://www.pi-news.net/2008/09/gutmenschliches-geheule-ueber-richterin-heisig/>
- 6 <http://www.tagesspiegel.de/berlin/art270,2190900>
- 7 vgl. etwa im Jahr 2007: <http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/Migration-Integration;art122,2336272> oder im Jahr 2009: <http://www.zeit.de/karriere/2009-10/integrationsdebatte-arbeitsmarkt-migranten?page=all> oder <http://www.zeit.de/karriere/2009-10/migranten-arbeitsmarkt-integration>
- 8 siehe z.B. »Weltspitze bei Benachteiligung von Migranten« in <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,521261,00.html> und <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,521334,00.html>
- 9 zuletzt im März 2007, vgl. <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/0,1518,472890,00.html> und <http://www.tagesschau.de/inland/meldung124366.html>
- 10 ddp vom 24. 10. 2009 in http://www.berlinonline.de/aktuelles/berlin/detail_ddp_2563829960.php

Business As Usual?

UNTERNEHMENSHAFTUNG BEI MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN.
EINE BESPRECHUNG DES URTEILS *IN RE SOUTH AFRICAN APARTHEID LITIGATION*¹

VON MIRIAM SAAGE-MAASS UNTER DER MITARBEIT VON WIEBKE GOLOMBEK

I. EINLEITUNG

Ob und in welchem Umfang Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist in den letzten Jahren verstärkt Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen.² Die Voraussetzungen der Haftung eines Unternehmens für Menschenrechtsverletzungen sind im Einzelnen umstritten; Gesetzgebung und Rechtspraxis sind insoweit im Fluss. Zwar wird häufig bestritten, dass Private im Allgemeinen und Unternehmen im Speziellen menschenrechtlich gebunden sind und damit überhaupt Menschenrechte verletzen können. Dennoch sind seit den 1990er Jahren eine Reihe zivilrechtlicher Entschädigungsklagen oder Strafverfahren gegen Unternehmen angestrengt worden.³ Eine Vorreiterrolle nehmen in diesem Zusammenhang die zahlreichen zivilrechtlichen Verfahren ein, die in den USA gegen Unternehmen von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen eingereicht wurden.⁴

Das im Folgenden diskutierte Urteil des *U.S. District Courts des Southern District of New York* vom 8. April 2009 ist eine der jüngsten Entscheidungen, die in einem Verfahren gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen in den USA ergangen sind. In diesem

Verfahren haben Opfer des südafrikanischen Apartheidregimes gegen acht US-amerikanische, europäische und deutsche Unternehmen auf Schadensersatz geklagt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, entweder direkt völkergeohnheitsrechtlich anerkannte Menschenrechte in Südafrika verletzt oder staatliche Menschenrechtsverbrechen durch die Lieferung entsprechender Güter und die Bereitstellung von Krediten ermöglicht und unterstützt zu haben.⁵ Bei den beklagten Unternehmen handelt es sich um Unternehmen der Automobilbranche und aus dem IT-Bereich, um Banken sowie um einen deutschen Rüstungskonzern (Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, International Business Machines Corporation, Rheinmetall und Union Bank Schweiz).

Dieses Urteil ist zwar nur eine Zwischenentscheidung, jedoch von Bedeutung, weil hier eine Differenzierung vorgenommen wird zwischen unternehmerischem Handeln, das eine zivilrechtliche Haftung auslöst, und solchem, das keine Haftung auslöst. Insbesondere wurde über die Frage entschieden, inwiefern Banken die Finanzgeschäfte mit Regierungen betreiben, die Menschenrechte verletzen, sich wegen der Unterstützung des Regimeunrechts haftbar machen.

II. HISTORISCHER HINTERGRUND

Die Genese des südafrikanischen Apartheid-systems geht bis an den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Die gesetzlich kodifizierte und damit systematisierte Rassentrennung setzte mit dem Wahlsieg der National Party 1948 ein. International und insbesondere von den Vereinten Nationen (United Nations, UN) wurde die süd-afrikanische Rassendiskriminierung regelmäßig verurteilt.⁶ Verschiedene Gremien der UN verhandelten insbesondere die Bedeutung transnationaler Unternehmen und Banken für die Aufrechterhaltung des Apartheidsystems. Wiederholt erließ die Generalversammlung Resolutionen, welche die Beteiligung transnationaler Unternehmen an staatlichen Menschenrechtsverletzungen feststellten und verurteilten.⁷ Wirtschaftsembargos, in Form von verbindlichen Waffenembargos und unverbindlichen Ölembargos, wurden eingeführt.

Nach den ersten freien Wahlen 1994 in Südafrika wurde 1996 auf der Grundlage des Gesetzes zur nationalen Einheit und Versöhnung (National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995 S.Afr.) die Wahrheits- und Wiedergutmachungskommission (Truth and Reconciliation Commission TRC) einberufen, die das Systemunrecht aus der Zeit der Apartheid aufklären sowie Opfer und Täter in einen Dialog bringen sollte.⁸ Die Rolle transnationaler Unternehmen behandelte die TRC nur am Rande, was wohl nicht zu letzt darauf zurückzuführen ist, dass kein einziger Repräsentant eines der großen Unternehmen vor der TRC erschien. Die TRC wies jedoch in ihrem Abschlussbericht explizit darauf hin, dass die Unternehmen vor der Kommission keine Verantwortung für ihre Beteiligung an den Sicherheitspolitiken des Regimes übernommen hatten,⁹ und dass auch die mit dem Regime kooperierenden Banken mitverantwortlich für die Straftaten der Regierung seien.¹⁰

III. VERFAHRENSGESCHICHTE

Das hier behandelte Verfahren entspringt drei Klagen, die im Jahr 2002 gegen mehrere dutzend Unternehmen eingereicht wurden (Khumani, Ntsebeza und Digwamaje).¹¹ Nachdem diese getrennt eingereichten Klagen in ein Verfahren beim *Southern District Court of New York* zusammengelegt worden waren, wurden sie im November 2004 vollumfänglich als unzulässig abgewiesen.¹² Daraufhin legten die Kläger Berufung beim *Second Circuit Court of New York* ein. Dieses Gericht hielt die Klagen im Ergebnis für zulässig, die drei Richter wichen jedoch im Einzelnen in der Frage voneinander ab, ob die Gehilfenhaftung nach internationalem Recht oder nach *common law* zu bestimmen sei.¹³ Parallel dazu wandten sich 2007 die Beklagten mit dem Antrag an den *Supreme Court*, die anderen Klagen abzuweisen. Wegen der Befangenheit von vier der neun Richter konnte dieser in der Sache nicht entscheiden und verwies die Sache an den *District Court* zurück.

Am 24. Oktober 2008 stellten die Kläger, veranlasst durch richterlichen Überweisungsbeschluss, ihre Klage in wesentlichen Teilen um. Insbesondere beschränkten sie die Zahl der beklagten Unternehmen auf acht transnationale Unternehmen, Barclays, Daimler, Ford, Fujitsu, General Motors, IBM (Int. Business Machines Corp.), Rheinmetall und UBS (Union Bank Schweiz).

IV. RECHTLICHER HINTERGRUND: KLAGEN NACH DEM *ALIEN TORT CLAIMS ACT*

Im vorliegenden Urteil musste sich das Gericht mit dem so genannten *Alien Tort Claims Act* (ATCA) auseinandersetzen.¹⁴ Der ATCA ist ein in den USA geltendes Gesetz aus dem Jahr 1789, nach dem staatliche Akteure, Privatpersonen

und Unternehmen wegen der Verletzung von Völkerrecht zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden können, ohne dass ein territorialer Zusammenhang der Klage zu den USA bestehen muss. Seit den 1980er Jahren wurden vor US-Gerichten in mehreren Prozessen Menschenrechtsverletzungen zunächst gegen ausländische Polizeibeamte und Privatpersonen nach dem ATCA geltend gemacht.¹⁵ 1997 entschied dann der *Central California District Court in Doe v. Unocal Corporations*, dass Prozesse nach dem ATCA auch gegen Privatunternehmen geführt werden können.¹⁶ Der Anwendungsbereich des ATCA ist jedoch seit der Entscheidung *Sosa v. Alvarez* des *Supreme Court* dahingehend beschränkt, dass nur Ansprüche geltend gemacht werden können, die einen Verstoß gegen Völkergewohnheitsrecht darstellen.¹⁷ Insofern muss bei Klagen nach dem ATCA stets der Nachweis erbracht werden, dass nicht nur eine Verletzung des menschenrechtlichen Völkervertragsrechts sondern eine des Völkergewohnheitsrechts vorliegt.

V. DAS URTEIL: DIFFERENZIERUNG DER HAFTUNG NACH TATBEITRAG

Der interessanteste Aspekt des vorliegenden Urteils für nicht us-amerikanische Leser ist die eingehende Differenzierung zwischen dem Unterhalten wirtschaftlicher Beziehungen mit einem Unrechtsregime, das moralisch verwerflich, aber rechtlich ohne Konsequenzen ist und wirtschaftlicher Kooperation, die als eine haftungsauslösende Beihilfehandlung qualifiziert werden kann. Der Bewertungsmaßstab für die Beihilfehandlungen nach dem ATCA ist dabei nach Auffassung des Gerichtes im internationalen Recht und nicht im *federal common law* zu finden.¹⁸

1. Objektive Voraussetzungen

Nach dem Völkerstrafrecht erfordert eine Verantwortlichkeit als Gehilfe (*aider and abettor*) in objektiver Hinsicht eine praktische Hilfestellung bei der Tat, eine Ermunterung zu dieser oder eine moralische Unterstützung, wobei die jeweilige Beihilfehandlung einen substantiellen Beitrag für die eigentliche Tatbegehung haben muss, die sowohl im Vorfeld, während der Tatbegehung als auch im Nachhinein erfolgen kann.¹⁹

Das Erfordernis des substantiellen Effektes der Beihilfehandlung in Relation zum eigentlichen Verbrechen differenziert das Gericht im vorliegenden Urteil an zwei Fällen der Nürnberger Nachfolgeprozesse.²⁰ Im Ministries-Fall wurde eine Gehilfenverantwortlichkeit des Bankiers Karl Rasche für das Gewähren von Darlehen an das NS-Regime trotz moralischer Verwerflichkeit nach dem Völkerstrafrecht abgelehnt.²¹ Der Giftgaslieferant Bruno Tesch wurde hingegen wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, da er das Giftgas im Zyklon B-Fall an Konzentrationslager lieferte.²² Wichtigstes Unterscheidungskriterium - so das Gericht - sei die Qualität der Beihilfehandlung in Relation zum eigentlichen Täter: Der bloße Verkauf von Rohmaterialien oder das zur Verfügung stellen von Geld, als ersetzbaren Ressourcen (*fungible resource*), reicht nach Ansicht des Gerichtes für eine Gehilfenverantwortlichkeit nicht aus. Vielmehr erfordere das Völkerstrafrecht eine stärkere kausale Verknüpfung mit dem eigentlichen Verbrechen, beispielsweise das Bereitstellen des eigentlichen Tatmittels, wie das Giftgas Zyklon B in der Tesch-Entscheidung.²³

2. Subjektive Voraussetzungen

Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen für eine Gehilfenverantwortlichkeit nach internationalem Recht stellt das Gericht fest, dass die Literatur im internationalen Recht überwiegend

lediglich ein Wissen des die Haupttat unterstützenden Gehilfen in subjektiver Hinsicht voraussetze.²⁴ Soweit Art. 25 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs höhere Anforderungen an das subjektive Element stelle, nämlich ein Wollen auf der Seite des Beihilfeleistenden (*purpose*),²⁵ könne das Statut nur so verstanden werden, dass es sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ableite und daher dem vorherigen internationalen Standard nicht widersprechen und diesen nicht verwerfen solle.²⁶ Unternehmen müssen sich nach Auffassung des Gerichtes den Vorsatz ihrer Angestellten anrechnen lassen, wenn sie mit unternehmerischer Autorität handeln.²⁷

3. Zu den konkreten Vorwürfen der Klage

Für die konkreten Vorwürfe der Kläger bedeutet dies, dass die Klagen gegen die Beklagten der Automobilindustrie (Daimler, Ford und General Motors) insoweit als zulässig eingestuft wurden, als sie die Weitergabe von Informationen über Apartheidgegner, die Ermöglichung von Festnahmen und das Bereitstellen von Informationen, die in Verhören verwendet wurden, bzw. die Teilnahmen an Verhören betreffen. Diese Handlungen sind nach Auffassung des Gerichtes als substantielle Tatbeiträge zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, extralegalen Hinrichtungen und zum Verbrechen der Apartheid einzustufen, wobei auch an dem Vorliegen der erforderlichen subjektiven Komponenten kein Zweifel bestehen könne.²⁸ Auch der Verkauf von Militärfahrzeugen und sonstigen spezialisierten Fahrzeugen an die südafrikanischen Sicherheitsbehörden wird als relevante Beihilfehandlung eingestuft, da diese dazu bestimmt gewesen seien, Angriffe gegen demonstrierende Zivilisten und Antipartheidaktivisten vorzunehmen, und die Kläger auch die Kenntnis dieser Verwendung bei den Beklagten hinreichend darlegen konnten.²⁹

Den beklagten Unternehmen der Computertechnikbranche (IBM und Fujitsu) wird vorgeworfen, dass sie bestimmte Computersysteme bereitstellten, mit denen die schwarze Bevölkerung vom südafrikanischen Apartheidregime datentechnisch erfasst wurde und die benutzt wurden, um ein auf rassistischer Diskriminierung beruhendes Ausweissystem einzuführen. Von beiden Unternehmen eingeführte Computersysteme ermöglichten laut Klageschrift der Ntsebeza-Kläger, die Aberkennung der südafrikanischen Staatsbürgerschaft und die Einführung spezieller Ausweisdokumente,³⁰ worin ein hinreichend substanzieller Tatbeitrag zur Implementierung der Rassentrennung des Apartheidsystems und zur unrechtmäßigen, willkürlichen Aberkennung der Staatsbürgerschaft zu sehen sei. Das Gericht bejahte dies, gerade auch, weil es die willkürliche Aberkennung der Staatsbürgerschaft als eine Verletzung des Völkergewohnheitsrechtes ansah.³¹ Jedoch qualifizierte das Gericht dies nicht als eine Beihilfe zu grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. Obwohl die zur Verfügung gestellten Computersysteme dem Regime halfen, auf Personen zu zugreifen, die sich außerhalb der nach rassistischen Maßstäben vorgesehenen geographischen Regionen aufhielten, stelle das fragliche Computersystem aber keinen unmittelbaren Bestandteil der Praxis grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dar.

Die Klagen gegen die Banken Barclays und UBS, unter anderem wegen der Kreditvergabe an und der finanziellen Unterstützung der Südafrikanischen Verteidigungstruppe, wies Richterin Scheindlin als unzulässig ab. Unter Verweis auf die Differenzierung zwischen dem Tesch-Fall und dem Rasche-Fall wurde die Kreditvergabe als keine hinreichende Beihilfehandlung eingestuft, da zwischen der Kreditvergabe und den eigentlichen Verletzungen des Völkergewohnheitsrechts kein hinreichend naher Zusammenhang bestehe.³²

Entsprechend dieser Argumentationslinie wurde die Khulumani-Klage gegen den Waffenlieferanten Rheinmetall zugelassen, da dieses Unternehmen die direkten Tatmittel - nämlich Waffen - zur Durchsetzung des Apartheidregimes und für extralegale Tötungen zur Verfügung gestellt hatte und dies auch den Beklagten hinreichend bekannt gewesen sein musste.³³

Hervorzuheben ist weiterhin, dass Richterin Scheindlin explizit die Ablehnungsgründe der *prudential doctrines of comity*³⁴ and *political question*³⁵ verwarf, obwohl sich die amerikanische als auch die südafrikanische Regierung ausdrücklich auf beide Prinzipien beriefen, welche auch die Beklagten für sich geltend gemacht hatten.³⁶

So intervenierte das *United States Department of State* im Oktober 2003 mit einer offiziellen Stellungnahme (so genannter *Letter of Interest*) in dem Verfahren, da die US-Regierung durch eine Fortführung der Klage, die US-amerikanische Unternehmen allein wegen ihrer schlichten Geschäftstätigkeit in Südafrika in Haftung nehmen wolle, die Interessen der USA gefährdet sah.³⁷ Auch die südafrikanische Regierung führte im Prozessverlauf aus, dass es nicht akzeptabel sei, wenn ihre zukünftigen (Haupt-) Angelegenheiten vor einem ausländischen Gericht verhandelt würden, welches keinerlei Verantwortung für das Wohlbefinden des Landes und für die Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Ideen bei der nationalen Aussöhnung trage.³⁸ Mit diesen Angelegenheiten sollte sich besser Südafrika selbst in Form von politischen und rechtlichen Prozessen befassen.³⁹ Herauszuheben ist jedoch, dass die Regierung von Südafrika mit Schreiben vom 03. September 2009 an das Gericht ihre Position geändert hat und sich nun für die Prozesse vor dem amerikanischen Gericht ausspricht.⁴⁰

Als Begründung führt Richterin Scheindlin an, dass sie weder über die *political question doctrine* und damit über die Beziehungen der

USA zu Südafrika in den vergangenen Zeiten der Apartheid zu urteilen habe⁴¹, noch darüber, ob die *international comity doctrine* die Ablehnung der Klagen bedingt, da Südafrika zu keinem Zeitpunkt eine Politik der pauschalen Immunität zugunsten der Unternehmen betrieben habe und keine der Parteien versucht habe, die Unternehmensverantwortlichkeit insoweit auszuschließen.⁴²

VI. BEDEUTUNG DES URTEILS: MEHR KLARHEIT ODER VERPASSTE HISTORISCHE CHANCE?

Das Urteil zeichnet sich durch eine klare Argumentation aus, die deutliche Maßstäbe für die Beurteilung der Haftung von Unternehmen für Regierungsunrecht bietet. Gerade bei der Frage, wann so genannte neutrale Handlungen straf- bzw. haftungsrechtlich relevant werden, bietet dieses Urteil Orientierung, in dem es auf das klar erfassbare Kriterium des unmittelbaren und direkten Zusammenhanges abstellt, den die wirtschaftliche Handlung zur Haupttat haben muss. Pragmatisch und (wirtschafts-)lebensnah bietet diese Argumentation gerade deshalb klare Abgrenzungskriterien.

Dennoch ist zu kritisieren, dass das Urteil mit dieser engen Begrenzung der Unternehmenshaftung den Realitäten nicht gerecht wird. Bedauerlich ist insbesondere, dass der rechtlichen Verantwortung von Banken eine so klare Absage erteilt wird. Faktisch ist die enorme politische und ökonomische Bedeutung von Kreditvergaben an Unrechtsregime wie das südafrikanische Apartheidsystem kaum zu leugnen. Auch wenn das Bereitstellen von Finanzmitteln keinen unmittelbaren, materialisierten Beitrag zu konkret umrissenen Menschenrechtsverletzungen darstellt, wie dies bei der Lieferung von Waffen und Militärnutzfahrzeugen der Fall ist, sind aber die-

se Finanzmittel essentiell für die Aufrechterhaltung des ganzen Unrechtsapparates. Gerade Regime wie das südafrikanische Apartheidregime, die auf einem komplexen und kostenintensiven Unterdrückungsapparat basieren, können nur dann Bestand haben, wenn hinreichend Gelder verfügbar sind. Häufig, wie auch im Falle Südafrikas, sind diese Regime nicht in der Lage aus der eigenen Volkswirtschaft die notwendigen Finanzmittel zu generieren und sind insofern auf ausländische Banken angewiesen. Diese Rechtsgutgefährdung, die von Finanzgeschäften für die Menschenrechte ausgehen kann, berücksichtigt das Urteil nicht hinreichend.

In Zeiten, in denen auf Finanztransaktionen mit potentiellm Zusammenhang zu terroristischen Organisationen mit weitgehenden Exekutivmaßnahmen wie dem Aufstellen von Terrorismuslisten und dem Einfrieren von Konten reagiert wird, erscheint es nicht angemessen, Klagen wegen der Finanzierung von menschenrechtsverletzenden Regimen bereits für unzulässig zu erklären. Im so genannten Kampf gegen den Terror wird es als rechtlich legitim angesehen, wenn Verdachtslagen zu intransparenten, weitgehenden Exekutivmaßnahmen führen können. Den Opfern von Regierungsunrecht wird hingegen nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt, in einem gerichtlichen, neutralen Verfahren über eine mögliche Haftung der Finanziers des Regimes zu verhandeln, welches die erlittenen Menschenrechtsverletzungen verursacht hat.

Dr. Miriam Saage-Maaß arbeitet als Juristin für das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) und koordiniert dort das Programm Wirtschaft & Menschenrechte.

Das ECCHR ist in dem vorliegenden Verfahren an der Erstellung eines Rechtsgutachtens (*Amicus Curiae* Brief) für die Kläger beteiligt, das am 30.11.2009 bei Gericht eingereicht wurde. Eine ausführlichere Stellungnahme der Autorinnen zum Thema erscheint in der Ausgabe 1/2010 der Zeitschrift *Kritische Justiz*.

- 1 02- md-1499, des U.S. District Court, Southern District of New York (Manhattan) vom 8.April 2009
- 2 Ian Binnie, *Legal Redress for Corporate Participation in International Human Rights Abuses. A Progress Report*, in: *The Brief*, Summer 2009, S. 45 – 51; Anja Seibert-Fohr, Rüdiger Wolfrum, 2005, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, in: *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 43, No. 2, 151-186; Karsten Nowrot, 2004, *Nun sag' wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen*, in: *Friedenswarte* Vol. 79, No. 1-2, S. 134-148.
- 3 Eine umfangreiche Datenbank ist vom European Center for Constitutional and Human Rights erstellt worden. Sie enthält 69 Gerichtsverfahren gegen europäische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen. Die Datenbank kann unter info@ecchr.eu angefordert werden.
- 4 Einen Überblick bietet: Niels Beisinghoff, *Corporations and Human Rights*, Frankfurt am Main, 2009.
- 5 *In re South African Apartheid Litigation*, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 8.; Umfangreiche Besprechungen der Klagen finden sich bei: Kirsten Hutchens, »International Law in the American Courts – Khulumani v Barclay National Bank Ltd.: The Decision Heard Round the Corporate World« in: 09 *German Law Journal* 2008, S. 639-681; Winkler, Graf von der Recke: »US-amerikanischer Gerichtsstand für Klagen gegen ausländische Unternehmen- Aktuelle Entwicklungen in der amerikanischen Rechtsprechung« in: *NZG* 2005, S. 241 - 248.
- 6 Der UN-Sicherheitsrat rief 1960 zum ersten Mal in einer Resolution dazu auf, die Apartheidpolitik aufzugeben (*Security Council Resolution: Question relating the situation in the Union of South Africa, S/RES/134*, 1 April 1960). 1968 nannte die UN-Vollversammlung Apartheid erstmalig ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*United Nations General Assembly Resolution, The Policies of Apartheid of the Government of South Africa, UN GA A/RES/2396 (XXIII)*, 2 December 1968) und 1973 wurde schließlich die »Konvention zur Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid« von diesem Gremium verabschiedet (*International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid (ICSPCA)* 30 November 1973).
- 7 *United Nations General Assembly Resolution, Policies Apartheid of the Government of South Africa: Economic Collaborations with South Africa, A/RES/31/6 H*, 9 November 1976;
- 8 Da den vor der TRC aussagenden Tätern Straflosigkeit zugesichert wurde, war dieser Weg der Vergangenheitsaufarbeitung seit Einrichtung der Kommission umstritten. Audrey R. Chapman, Hugo Van Der Merwe, *Introduction*, in: *Truth and Reconciliation on South Africa: Did the TRC deliver?* (2008).
- 9 »[B]usiness failed in the hearings to take responsibility for its involvement in state security initiatives specifically designed to sustain apartheid rule« *Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC), Truth and Reconciliation. Commission of South Africa Report, Vol. 4, Chapter 2*, (Cape Town, 1998), para. 161.

- 10 »Banks that gave financial support to the apartheid state were accomplices to a criminal government that consistently violated international law.« Truth and Reconciliation Commission of South Africa (TRC), Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Vol. 6, Section 2, Chapter 5, (Cape Town, 1998), para 26.
- 11 In re South African Apartheid Litig., No. 1:01-CV-04712, Compl. (S.D.N.Y. June 19, 2002).
- 12 In re South African Apartheid Litig., 346 F. Supp. 2 d 538 (S.D.N.Y. 2003).
- 13 Khulumani v Barclay Nat'l Bank Ltd., 504 F 3d 254 (2d Cir. 2007).
- 14 Alien Tort Statute, Judiciary Act of 1789, 28 U.S.C. §1350
- 15 Filártiga v. Peña-Irala, 630 F.2d 876, 878 (2nd Cir. 1980). In dem grundlegenden Fall Filártiga v. Peña-Irala urteilte das United States Court for Appeals for the Second Circuit, dass der ATCA den Weg für die Geltendmachung von »universally accepted norms of the international law of human rights, regardless of the nationality of the parties« ebene.
- 16 Doe I v Unocal Corp., 963 F. Supp. 880 (C.D. 1997).
- 17 Sosa v. Alvarez-Machain, 542 U.S. 692 (2004).
- 18 Diese ist vor US-amerikanischen Gerichten durchaus umstritten: vgl. Doug Cassell, Corporate Aiding and Abetting of Human Rights Violations: Confusion in the Courts, in: 6 Nw. Univ. J. Intel Hum. Rts. 2007-2008, S. 304 - 326.
- 19 Die Voraussetzung der Gehilfen (aiding and abetting)-Verantwortlichkeit entnimmt das Gericht im wesentlichen drei völkerrechtlichen Rechtsquellen: den Urteilen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, der Rechtsprechung der Ad hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sowie für Ruanda (ICTR) und dem ICC-Statut. (S.D.N.Y. 2009), S. 41.
- 20 Die »Nürnberger Nachfolgeprozesse« wurden zwischen Ende 1946 und Frühjahr 1949 vor US-amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg durchgeführt. Die materiell-rechtliche Grundlage bildete dabei das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) der Alliierten vom 20.12.1945.
- 21 Zitiert nach: (S.D.N.Y. 2009), S. 42.
- 22 Das Britische Militärtribunal, das in Hamburg vom 1. bis 8. März 1946 tagte, verurteilte Bruno Tesch und seinen Prokuristen Karl Weinbacher zum Tode. Zitiert nach: (S.D.N.Y. 2009), S. 43.
- 23 (S.D.N.Y. 2009), S. 44 f.
- 24 Auch hier bezieht sich das Gericht auf die Rechtsprechung des ICTY und ICTR und die Nürnberger Nachfolgeprozesse. (S.D.N.Y. 2009), vgl.S. 45 f. inbes. FN 161 (S. 46).
- 25 Art 25 Abs. 3 (c) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshof liest sich folgendermaßen: »For the purpose of facilitating the commission of such a crime, aids, abets or otherwise assists in its commission or its attempted commission, including providing the means for its commission.«
- 26 Im Ergebnis stellt Richterin Scheindlin fest, » (...) customary international law requires that an aider and abettor know that its action will substantially assist the perpetrator in the commission of a crime or tort in violation of the law of the nations«, also auch unter ATCA der Wissens-Maßstab zur Anwendung kommt und zur Haftungs begründung ausreicht. (S.D.N.Y. 2009), S. 51 - 54.
- 27 (S.D.N.Y. 2009), FN 184.
- 28 (S.D.N.Y. 2009), S. 57 ff.
- 29 (S.D.N.Y. 2009), S. 58 f.
- 30 Ntsebeza, Para. 133-135, 137; Khulumani, Para. 215-216.
- 31 (S.D.N.Y. 2009) S. 29 ff.; 65 ff.
- 32 (S.D.N.Y. 2009), S. 70.
- 33 (S.D.N.Y. 2009), S. 72 f.
- 34 »International comity is the recognition which one nation allows within its territory to the legislative, executive or judicial acts of another nation, having due regard both to international duty and convenience, and to the rights of its own citizens or of other persons who are under the protection of its laws.«; weiter: »The doctrine is not an imperative obligation of courts but rather is a discretionary rule of practice, convenience, and expediency.« vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S.102/103.
- 35 »The political question doctrine requires application of «six independent tests« identified by the Supreme Court in Baker v. Carr.« vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 100.
- 36 »The South African Government and the Executive Branch of the United States have expressed their support for dismissal of these actions in formal, statements of interest and various other pronouncements, including amicus briefs, resolutions, press releases, and even floor statements in the South African Parliament.« vgl. In re South African Apartheid Litigation, 02 MDL 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 87.
- 37 (S.D.N.Y. 2009), S. 88 ff.
- 38 (S.D.N.Y. 2009), S. 91.
- 39 (S.D.N.Y. 2009), S. 93.
- 40 Verschiedene ehemalige Mitglieder der TRC, darunter auch Friedensnobel-Preisträger Desmond Tutu erklärten ihre Unterstützung des Prozesses und betonten, dass »(t)here was absolutely nothing in the TRC process, its goals, or the pursuit of the overarching goal of reconciliation, linked with truth, that would be impeded by this litigation. To the contrary, such litigation is entirely consistent with these policies and with the findings of the TRC.« zitiert nach: 1499 (S.D.N.Y. 2009), S. 91 f.
- 41 (S.D.N.Y. 2009), S. 108.
- 42 (S.D.N.Y. 2009), S. 111.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine Potenziale

STRATEGISCHE KLAGEN FÜHREN

VON VERA EGENBERGER

1. KLAGEN DER AFRO-AMERIKANISCHEN BÜRGERRECHTSBEWEGUNG DER USA

Ende des 19. Jahrhunderts war in den USA zwar die Sklaverei abgeschafft, jedoch wurde die »Rassentrennung« rechtlich aufrecht erhalten. Durch den 14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, wurde Afro-Amerikanern zwar die Bürgerrechte zuerkannt; Weiße und Afro-Amerikaner wurden jedoch in öffentlichen Einrichtungen, wie etwa Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, öffentlichen Verkehrsmittel und Gebäuden, Gaststätten, Theater, Kinos, Schwimmbäder und Parks voneinander getrennt. Angebote dieser öffentlichen Einrichtungen mussten aber von gleicher Qualität sein (getrennt aber gleichwertig¹). Ob dies faktisch der Fall war, wurde jedoch nicht geprüft.

Erst circa 50 Jahre später wurde mit rechtlichen Mitteln die Aufhebung der Rassentrennung in Schulen erstritten. Nach einem mehrjährigen Prozess fällte der Oberste Gerichtshof das historische Urteil im Fall *Brown v. Board of Education*², das die Rassentrennung an Schulen als in sich nicht gleichwertig und somit für generell verfassungswidrig erklärte und ihre Aufhebung anordnete.

Wenige Jahre später reichte eine Gruppe von Afro-Amerikanern Klage gegen ein Busunternehmen ein, das »Weißen« und »Schwarzen« gesonderte Sitzplätze zuwies (*Gayle v. Browder*). Das Urteil besagte, dass die Regeln der Rassentrennung des Busunternehmens gegen den 14. Zusatzartikel zur Verfassung verstoßen. Anlehnung an das Urteil *Brown v. Board of Education* wurde genommen. Noch viele Jahre der politischen Arbeit waren nötig, bis die rechtliche Gleichstellung der Afro-Amerikaner in den USA weitgehend verwirklicht wurde. Ohne juristische Klagen, die mit politischer Lobbyarbeit und einer Massenbewegung einhergingen, wäre es vielleicht nicht so weit gekommen.

Die anglo-amerikanische Rechtstradition (*common law*) betont das Präjudizienrecht. Das Konzept der Führung von Klagen, um über Recht gesellschaftliche Unrechtsaspekte zu bearbeiten, ist in diese Rechtstradition eingebettet. Die europäische Rechtstradition wiederum stützt sich auf das Gesetzesrecht. Aus diesem Grunde sind Erfahrungen der strategischen Prozessführung in den USA nicht direkt übertragbar auf die europäische oder gar deutsche Rechtspraxis. Jedoch sind in angepasster Form, Methoden der strategischen Prozessführung und der gesell-

schaftspolitischen Nutzung von Recht auch in Deutschland möglich. Hoffnung machen hier einige osteuropäische Länder (beispielsweise Bulgarien, Tschechien, etc.), die in den vergangenen 15 Jahren gezeigt haben, dass strategisch geführte Prozesse, eine Veränderung in der Menschenrechtspraxis³ erreichen können. Bislang wurden strategische Klagen im deutschen Rechtskontext nur eingeschränkt genutzt. Als Instrument bietet die strategische Klageführung in Deutschland Möglichkeit, die es auszuprobieren und auszubauen gilt.

2. EINE KLAGEFÜHRUNG STRATEGISCH ANLEGEN

Wie die Beispiele aus der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung zeigen, geht es bei strategisch angelegten Klagen nicht ausschließlich um das Interesse des individuellen Mandanten. In manchen Fällen ist eine große Personengruppe von der beklagten Situation betroffen, die sich nach Klärung der Sachlage, eine Veränderung ihrer Situation erhoffen können. Geltendes Recht wird genutzt, um sozialen Wandel zu unterstützen und einen Fall von öffentlichem Interesse gerichtlich zu klären. Eine Rechtsinterpretation und -fortbildung kann das Ergebnis sein. Die Interpretation des bestehenden Rechts kann potenziell zu einer Neudefinition eines Sachverhaltes führen. Auf dieser Grundlage vermögen Klagen potenziell Präzedenzfälle zu schaffen, die wiederum von Richtern und Anwälten als Interpretations- und Argumentationsgrundlage genutzt werden. Rechtsstandards werden gesetzt, die sich ebenfalls auf die Politik und sozialpolitische Programme auswirken können. Nicht zuletzt vermögen Präzedenzfälle sich auch auf die Öffentlichkeit auszuwirken. Durch mediale Berichterstattung wird eine neue Rechtssetzung weiten Kreisen bekannt und möglicherweise animiert dies weitere Betroffene, gleichermaßen ihr Recht einzufordern.

Bestandteile einer Gesamtstrategie zur Bearbeitung eines Unrechtstatbestandes sind somit die juristische Prozessführung, Lobby - und Öffentlichkeitsarbeit. Sie müssen koordiniert darauf hinarbeiten, das gesteckte Ziel zu erreichen. Hier sind nicht nur juristischer Sachverstand, sondern politische und mediale Kompetenz nötig, weshalb zumeist zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam mit JuristInnen an strategischer Prozessführung arbeiten.

Auch wenn strategische Prozessführung Optionen bietet, birgt sie gleichermaßen Gefahren: Eine Rechtsinterpretation kann nicht nur fortbilden sondern auch einengen. Das Instrument des Vergleiches ist bei der strategischen Prozessführung keine Option, da die Strategie möglichst auf ein positives Urteil aufbaut. Dieses Urteil, möglicherweise nach mehreren gerichtlichen Instanzen, braucht Zeit und der gewünschte Erfolg ist nicht gewiss. Strategische Prozessführung muss dies von Anbeginn abwägen.

Diskriminierung zeigt sich in unterschiedlichen Formen. Sie reicht von spitzen Bemerkungen der Nachbarn bis zu systematischer Ausgrenzung von Minderheitengruppen aus Teilen des Arbeitsmarktes, der öffentlichen Bildung oder des Dienstleistungssektors. Klagen sind deshalb nicht in allen Diskriminierungsfällen die richtige Antwort. Eine Analyse muss im individuellen Fall klären, ob eine Klage angemessen ist. Wenn dies der Fall ist, muss außerdem geprüft werden, ob der Fall sich für eine strategische Prozessführung eignet.

3. DAS ALLGEMEINE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)⁴ basiert auf den EU Richtlinien 2000/43⁵, 2000/78⁶ und 2002/73⁷ und verfolgt das Ziel, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Menschen ungeachtet ihrer ethnischen Identität, ihres Geschlechts, ihrer religiösen Zugehörig-

keit, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung in nationalem Recht zu verankern. Während andere EU Länder bereits auf eine Tradition von Gleichbehandlungsprinzipien und -gesetzgebung zurückblicken können, wurde das Konzept der Gleichbehandlung in Deutschland bislang überwiegend auf die Geschlechtergleichstellung verengt. Ethnische Diskriminierung oder Rassismus waren zwar als Konzept bekannt, wurden jedoch zumeist in den Rechtskontext des (Rechts-)Extremismus gerückt.

Gleichwohl die EU eine Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationale Gesetzgebung bis 2003 gesetzt hatte, brauchte die Bundesrepublik bis zum Jahr 2006 und mehrere Anläufe, um dann das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu verabschieden.

Das AGG bietet die Möglichkeit, Gleichbehandlung in einem handhabbaren Rechtsrahmen zu verorten. Zuvor war in vereinzelt Gesetzen⁸ und der Verfassung das Prinzip der Nichtdiskriminierung verbrieft. Mit dem AGG ist es nun gradliniger, den Gleichbehandlungsgrundsatz auch rechtlich - über die verschiedenen Gründe der Diskriminierung hinweg - durchzusetzen.

Diskriminierung in der Beschäftigung (Zugang, Beförderung, Weiterbildung), in der Mitgliedschaft bei Berufsverbänden, dem Sozial- und Gesundheitsschutz, bei sozialen Vergünstigungen, der allgemeinen und der beruflichen Bildung als auch in der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, inklusive Wohnraum, können nun sanktioniert werden. Rechtskonzepte wie die direkte und indirekte Diskriminierung wurden durch das AGG eingeführt. Das Verbot der Viktimisierung und die teilweise Umkehr der Beweislast sind Bestandteil des AGG und im deutschen Rechtskontext noch nicht hinlänglich interpretierte Konzepte.

Durch das AGG steht es Nichtregierungsorganisationen frei, Personen vor Gerichten zu unterstützen, bei denen kein Anwaltszwang

besteht. Eine Verbandsklage ist jedoch nur sehr eingeschränkt für Betriebsräte/Gewerkschaften möglich. Einige Ausnahmeregelungen etwa bei Beschäftigung in Tendenzbetrieben als auch bei der Vergabe von Wohnraum sind zwar in das Gesetz aufgenommen, deren Grenzen sind jedoch bislang unklar.

4. DAS BÜRO ZUR UMSETZUNG VON GLEICHBEHANDLUNG

Auch drei Jahre nach in Kraft Treten des AGG blieben die AGG-Klagen vor Gericht sehr gering. Rainer Nickel gibt im Herbst 2009 die Gesamtzahl der AGG-Klagen in allen Bereichen und Gründen der Diskriminierung mit circa 400⁹ an. Dies sind im europäischen Vergleich verschwindend geringe Zahlen. Aufgrund der Erkenntnis, dass sich die Stärke eines Gesetzes nur zeigen kann, wenn es genutzt wird, hat sich im Frühjahr 2009 der Verein »Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung« e.V. (BUG) gegründet. Menschen, die diskriminiert wurden und sich entschlossen haben vor Gericht zu klagen, werden mit juristischer Hilfe im Rahmen des AGG unterstützt. Dies wird besonders dann geschehen, wenn eine Klage strategischen Nutzen verspricht. Das BUG zielt hierbei auf die Interpretation und Fortbildung des AGG und die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes ab.¹⁰

Das BUG arbeitet mit zugelassenen Anwälten zusammen, die bereits Erfahrungen mit AGG oder Klagen im Menschenrechtsbereich gemacht haben. In einer Kooperation zwischen Nichtregierungsorganisation - MandantIn - AnwältIn werden Klagen strategisch angelegt und bundesweit unterstützt. Kosten der Klage werden vom BUG abgedeckt.

Themenschwerpunkte sind bis zum Jahr 2011 die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und von Frauen im Bereich Beschäftigung. Hierzu zählen auch Fälle von Entgeltungleichbe-

handlung. Der Bereich öffentlicher Bildung und die strukturelle Ausgrenzung von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund sowie von Kindern mit Behinderung werden gegenwärtig eruiert. Gleichfalls ist der diskriminierungsfreie Zugang zu Waren und Dienstleistungen für das BUG von Interesse.

Die Organisation wird außerdem den Prozess des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission beobachten und kommentieren. Hier steht noch Nachbesserungsbedarf am AGG aus. Die Europäische Kommission fordert beispielsweise die Einbeziehung des Kündigungsschutzes in das AGG, um sicherzustellen, dass diskriminierende Kündigungen, die bislang außerhalb des AGG geregelt werden, gleichermaßen und im Rahmen des AGG sanktioniert werden können. Der Europäische Gerichtshof ist durch ein Vorlageverfahren angefragt zu klären, ob die im Gesetz festgelegte Frist der Klageeinreichung von 2 Monaten, Bestand haben kann.

Um den Diskriminierungsschutz zu stärken, wird das BUG Lobbyarbeit durchführen und ein Verbandsklagerecht einfordern. Außerdem ist dem BUG daran gelegen, positive Maßnahmen und die Sammlung von statistischem Material im Bereich Diskriminierung zu propagieren.

Dies ist nur möglich, wenn das BUG mit vielen Akteuren kooperiert. Dies sind zuallererst fachkompetente Anwälte und/oder ihre Berufsverbände. Gleichermäßen wichtig sind die Vertretungsstrukturen der Gruppen, die durch das AGG geschützt sind. In Deutschland besteht eine breite Landschaft von NGOs und Interessenverbänden beispielsweise von Frauen, Menschen mit Behinderung, ethnischen Minderheiten oder Homosexuellen. Sie kümmern sich unter anderem um Diskriminierung. Das BUG strebt hier Synergien an. Antidiskriminierungsbüros, die zumeist lokal agieren und nur spezifische Gruppen beraten, bestehen in einigen Bundesländern. Diese haben jedoch nur vereinzelt die

Kapazitäten, Klagen zu unterstützen. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen Antidiskriminierungsbüros ist vorgesehen, um Kompetenzen sinnvoll zu ergänzen.

Sollten sie sich für die Arbeit mit dem AGG interessieren oder Diskriminierungsklagen bearbeiten und sich austauschen wollen, sollten sie Kontakt mit dem BUG aufnehmen.

Die Kontaktdaten des BUG sind:

info@bug-ev.org

www.bug-ev.org

Vera Egenberger ist Gründerin und Geschäftsführerin des »Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung« e.V. (BUG). Diese Organisation unterstützt Menschen, die sich entschieden haben im Falle einer Diskriminierung vor Gericht zu klagen, mit juristischer Hilfe. Dies geschieht besonders dann, wenn eine Klage strategischen Nutzen für eine ganze Gruppe verspricht. Dies zielt auf die Interpretation und Fortbildung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes ab.

- 1 <http://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrgerrechtsbewegung> zuletzt geöffnet am 3.1.2010
- 2 http://de.wikipedia.org/wiki/Brown_v._Board_of_Education zuletzt geöffnet am 4.2.2010
- 3 Beispielsweise D.H. und andere versus Tschechische Republik <http://www.errc.org/db/02/D1/m000002D1.pdf>
- 4 <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf>
- 5 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:DE:PDF>
- 6 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>
- 7 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:269:0015:0020:DE:PDF> letzter Zugriff jeweils 03.01.2010
- 8 Beispielsweise dem Betriebsverfassungsgesetz
- 9 http://www.migration-boell.de/pics/Rainer_Nickel_Drei_Jahre_Allgemeines_Gleichbehandlungsgesetz.pdf zuletzt geöffnet am 04.01.2010
- 10 Detaillierte Informationen zum BUG finden sie unter www.bug-ev.org

Ein- und Ausschlüsse von NS-Opfern

GRUNDZÜGE DER DEUTSCHEN ENTSCHÄDIGUNGSPOLITIK

VON ANJA HENSE

In diesem Beitrag sollen einige wesentliche Etappen der deutschen Entschädigungspolitik gegenüber ausländischen NS-Verfolgten skizziert werden.¹ Hierbei wird es insbesondere um die Frage gehen, wie es dazu kam, dass Teile der ehemaligen NS-Zwangsarbeitenden und die Opfer von Wehrmachts- und SS-Verbrechen in den besetzten Staaten bis heute von allen Kompensationszahlungen ausgeschlossen blieben.

ENTSCHÄDIGUNGSVERWEIGERUNG FÜR NS-ZWANGSARBEIT

Die Wiedergutmachungspolitik der Bundesrepublik Deutschland stand im engen Zusammenhang mit dem Bestreben, die staatliche Souveränität und außenpolitische Handlungsfähigkeit nach dem Krieg wiederherzustellen. Ihre rechtlichen Grundstrukturen stellten im Wesentlichen eine Erfüllung der Mindestbedingungen und Auflagen der Alliierten Siegermächte dar, die zur Voraussetzung für die Ablösung des Besatzungsstatuts in Westdeutschland gemacht worden waren. Alle substanziellen Forderungen, die über das Bundesentschädigungsgesetz von 1953 und 1956 als Ergebnis des Überleitungsvertrags und des Haager Protokolls Nr. 1 hinausgingen, wurden in der Folgezeit durch die verschiede-

nen Bundesregierungen abgewehrt oder durch vermeintlich humanitäre Maßnahmen wie Härtefonds oder Stiftungen abgedeckt.

Die verschiedenen Rechtswege, die es auf Grundlage des Völkerrechts wie auch des bundesdeutschen Rechts prinzipiell gegeben hätte oder hätten geschaffen werden können, um Entschädigungsansprüche ausländischer NS-Verfolgter und Zwangsarbeitender zu realisieren, wurden durch die bundesdeutsche Exekutive, Gesetzgebung und Rechtsprechung systematisch versperrt bzw. nicht genutzt. So entwickelte die Bundesregierung unter Konrad Adenauer frühzeitig die Rechtsposition, dass es sich bei den Ansprüchen ausländischer NS-Verfolgter und Zwangsarbeitender, mit Ausnahme der jüdischen NS-Opfer, um Ansprüche aus »allgemeinen Kriegsschäden« und somit um Reparationsforderungen handele, die ausschließlich von Staat zu Staat geltend zu machen wären. Wenngleich die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges wie auch die polnische Regierung von Beginn an zwischen Kriegsschäden (Reparationen) und individuellen Entschädigungsansprüchen ihrer Staatsangehörigen aufgrund von NS-Verfolgung (Wiedergutmachung) unterschieden und entsprechende Forderungen stellten, setzte sich Deutschland mit dieser Position der Subsumierung individueller Ansprüche unter die

Kriegsreparationen faktisch durch. Vor allem aufgrund des heraufziehenden Kalten Krieges und dem Interesse insbesondere der USA an einer Stärkung Westdeutschlands ließen die Westmächte ihre Möglichkeiten ungenutzt, die Bundesrepublik zu einer umfassenderen Entschädigungspolitik zu verpflichten.

Kennzeichnend für die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung blieben auch nach ihrer letzten Novellierung im Jahr 1965 drei Prinzipien, die den Ausschluss ausländischer NS-Verfolgter und Zwangsarbeitender sogar mehrfach absicherten.

1. das so genannte Territorialitätsprinzip, wonach in der Regel nur deutsche Verfolgte eine Entschädigung erhielten, während die Ansprüche ausländischer Verfolgter als Kriegsfolge in den Bereich der Reparationen verwiesen wurden.
2. die so genannte »diplomatische Klausel«, die Zahlungen in das sozialistische Osteuropa ausschloss
3. das Prinzip der Verfolgungsmotivation, wonach nicht die Schädigung im Nationalsozialismus an sich einen Anspruch auf Entschädigung schaffte, sondern nur, wenn sie aus einem spezifischen Verfolgungsgrund entstanden war (»rassische«, religiöse oder politische Verfolgung). Diese Verfolgungsgründe wurden als »spezifische NS-Verfolgung« von quasi »normaler« staatlicher Verfolgung unterschieden, die unter anderem bei so genannten »Kriminellen« oder »Asozialen« angenommen wurde, oder von Folgen des Krieges und der Besatzung, wozu das Schicksal der ehemaligen Zwangsarbeitenden gezählt wurde. Somit wurde etwa die Ausbeutung und Misshandlung von über 12 Mio. Millionen Menschen im Rahmen des Zwangsarbeitsregimes des »Großdeutschen Reichs« letztlich als simple Folge kriegsbedingten Arbeitskräftemangels in Deutschland als nicht entschädigungswürdig qualifiziert.

Dauerhafte Bedeutung für den Ausschluss der Entschädigungsansprüche ausländischer Verfolgter hatte zudem das Londoner Schuldenabkommen zwischen Deutschland und den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs vom 27. Februar 1953. Hierbei wurde nicht wie ursprünglich vorgesehen über sämtliche Forderungen gegenüber Deutschland aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg verhandelt, sondern lediglich über die Vor- und Nachkriegsschulden. Das Abkommen sah vielmehr vor, die Regelung aller »aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen« bis zum Abschluss eines endgültigen Friedensvertrages aufzuschieben. Darin eingeschlossen wurden auch die Forderungen der Staatsangehörigen der unterzeichnenden Staaten gegen das Reich sowie »im Auftrag des Reichs handelnde Personen«. (Als solche Befehlsempfänger des Reichs sollten sich später vor allem die auf Entschädigung für Zwangsarbeit beklagten deutschen Unternehmen definieren und von deutschen Gerichten bestätigt werden.) Da der besagte Friedensvertrag bis heute formell nie geschlossen wurde, wurde die Rückstellung der Reparationsforderungen durch das Londoner Schuldenabkommen zu einer Dauerregelung. Hinzu kam die Erklärung der Sowjetunion vom 22. August 1953, auf weitere Reparationsentnahmen aus ihrer Zone zu verzichten und diese »in Einverständnis mit der Republik Polen« ab dem 1. Januar 1954 zu beenden. Hiermit begründeten die verschiedenen Bundesregierungen ihre Rechtsauffassung, dass die Sowjetunion und Polen auf alle Reparationsforderungen gegenüber ganz Deutschland verzichtet hätten und damit auch die Entschädigungsforderungen der ehemaligen KZ-Häftlinge und Zwangsarbeitenden als Teil der Reparationsfrage hinfällig geworden seien. Nach Ulrich Herbert bildeten das Londoner Schuldenabkommen und der Reparationsverzicht Polens und der Sowjetunion daher letztlich die entscheidende politisch-juristische Grundlage zur Abwehr aller Entschädigungsansprüche ausländischer NS-Verfolgter.

Ebenso wie Polen machten aber auch die westeuropäischen Staaten immer wieder deutlich, dass sie die Verbannung sämtlicher ausländischer Forderungen aus der Zeit des Nationalsozialismus in den Bereich der Reparationen nicht akzeptierten, sondern die Ansprüche aus Verfolgungsmaßnahmen von den allgemeinen Kriegsschäden unterschieden und separat geregelt sehen wollten. Da sich die Bundesregierung diesem Druck der Verbündeten nicht vollständig verweigern wollte, kam es zwischen 1959 und 1964 zum Abschluss so genannter Globalabkommen zwischen der Bundesrepublik und elf westeuropäischen Staaten. In diesem Rahmen erhielten bspw. Italien und Griechenland pauschale Zahlungen von 40 Mio. DM bzw. 115 Mio. DM. Die Bundesregierung bestand allerdings darauf, dass die Leistungen nur für »typisches NS-Unrecht« erbracht würden, so dass ausländische Widerstandskämpfer, Zwangsarbeitende und Opfer von Wehrmachts- und SS-Verbrechen erneut ausgeschlossen blieben. In den Verträgen wurden jedoch nicht, wie von der Bundesrepublik angestrebt, endgültige Abgeltungsklauseln für sämtliche aus der NS-Zeit resultierenden Forderungen verankert.

Vor diesem Hintergrund ergab eine Zwischenbilanz deutscher Entschädigungsleistungen bis zum Jahr 1986, dass mehr als 90 Prozent der insgesamt erbrachten Zahlungen in Höhe von 77 Mrd. DM auf im weitesten Sinne deutsche NS-Verfolgte entfielen. Nur etwa 5 Mrd. DM, inklusive der Zahlungen an Israel und die *Jewish Claims Conference*, waren bis dahin für ausländische NS-Verfolgte aufgewendet worden.² Diese Diskrepanz spitzte sich bis zum Ende des Jahrhunderts noch einmal zu. Mit dem Ausschluss des Großteils der ausländischen KZ-Häftlinge und Zwangsarbeitenden aus der deutschen Wiedergutmachung wurde jedoch gerade jenen Gruppen eine Entschädigung verwehrt, die im Fokus der nationalsozialistischen Verfolgung gestanden hatten.³ Eine Ausnahme vom

Territorialitätsprinzip der deutschen Wiedergutmachung wurde zwar auch noch mal mit der Etablierung fünf osteuropäischer so genannter »Versöhnungsstiftungen« zu Beginn der neunziger Jahre gemacht. Die äußerst geringfügigen Einmalleistungen dieser Stiftungen wurden jedoch nur für besonders schwer geschädigte und gegenwärtig Not leidende NS-Opfer in diesen Staaten gewährt und bezogen sich nicht auf geleistete Zwangsarbeit.

DIE STIFTUNG »ERINNERUNG VERANTWORTUNG ZUKUNFT«

Erst über 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs stellte sich die Frage der Entschädigung ausländischer KZ-Häftlinge und Zwangsarbeitender noch einmal neu und wurde erstmalig auf internationaler Ebene verhandelt. Als wichtige rechtliche und politische Voraussetzungen hierfür können der Zwei-plus-vier-Vertrag über die deutsche Einheit, die veränderten internationalen Beziehungen nach dem Ende des Kalten Krieges und die jüngere amerikanische Völkerrechtsprechung benannt werden.

Wenngleich der Zwei-plus-vier-Vertrag von deutscher Seite bewusst nicht als Friedensvertrag konzipiert wurde, um die Frage der Kriegsreparationen hiervon auszunehmen, konnte er als »de facto Friedensvertrag« interpretiert werden, welcher die Hemmung »aller aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen« ausländischer Staaten und Staatsbürger durch das Londoner Schuldenabkommen von 1953 aufhob. Ehemalige jüdische KZ-Häftlinge sahen darin Anfang der neunziger Jahre eine neue Chance, die Bundesrepublik Deutschland auf Entschädigung für die von ihnen geleistete Zwangsarbeit zu verklagen. Im Kontext dieser Verfahren kam es zu der wegweisenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996, dass individuelle Entschädigungsansprüche ausländischer Kläger nicht ausschließlich als

zwischenstaatlich zu vereinbarende Reparationen geltend zu machen seien, sondern im Falle einer Anspruchsgrundlage im nationalen Recht auch individuell durchgesetzt werden könnten. Damit wies das Bundesverfassungsgericht das zentrale Rechtsargument aller bisherigen Bundesregierungen zur Abwehr der Forderungen ehemaliger ausländischer Zwangsarbeitskräfte zurück. Der Beschluss trug zu einer weiteren Intensivierung der Entschädigungsinitiativen in der Bundesrepublik, aber auch in Osteuropa bei und stellte zugleich einen wichtigen rechtlichen Bezugspunkt der folgenden Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen in den USA dar. Vor dem Hintergrund der verschiedenen erfolgreichen Menschenrechtsklagen ausländischer Staatsangehöriger vor den US-Bundesgerichten der achtziger und neunziger Jahre, die eine Tendenz zur Aufweichung des Prinzips der Staatenimmunität spiegelten, eröffnete sich vor den US-Bundesgerichten erstmals eine Erfolg versprechende Klagemöglichkeit ehemaliger Zwangsarbeitender und anderer Opfer deutscher Unternehmen in der NS-Zeit.

Die im August 1998 beginnende Welle von Sammelklagen gegen transnationale deutsche Konzerne in den USA machte somit ein erhebliches rechtliches und ökonomisches Risiko für die Beklagten auf. Angesichts der in den neunziger Jahren verschärften internationalen Wirtschaftskonkurrenz und der hohen Bedeutung Holocaust-bezogener Fragen in der US-amerikanischen Öffentlichkeit mussten die Konzerne allein durch die Image schädigende Wirkung der Klagen mit erheblichen Umsatzeinbußen rechnen. Zugleich konnten aber auch milliarden-schwere Niederlagen vor den amerikanischen Gerichten nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieser massive Druck auf die deutschen Konzerne wurde schließlich durch eine Kette von legislativen Maßnahmen und Sanktionsdrohungen durch US-bundesstaatliche Behörden noch verstärkt. So zielten Gesetzesinitiativen in

verschiedenen Bundesstaaten darauf, die Justiziabilität von Schadensersatzansprüchen gegen deutsche Unternehmen aus der NS-Zeit gesetzlich festzuschreiben. Auch deutsche Banken und Versicherungen wurden mit Entschädigungsforderungen wegen Profiten aus ›Arisierungsmaßnahmen‹ des NS-Regimes konfrontiert und mussten für den Fall einer ausbleibenden Regelung nicht zuletzt mit der Behinderung geplanter Fusionen in den USA rechnen.

Während das Imageproblem der deutschen Konzerne möglicherweise noch mit begrenzten firmeninternen Zahlungen hätte kontrolliert werden können, wurde den beteiligten Unternehmensvorständen schnell klar, dass eine Beilegung der Sammelklagen und behördlichen Sanktionen deutlich umfassendere Maßnahmen erforderte. Nur eine kollektive Vergleichsregelung in Bezug auf die Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeitender und ›Arisierungsopfer‹ versprach die Beihilfe der deutschen und amerikanischen Regierung zur Herstellung so genannter ›Rechtssicherheit‹ für die deutschen Unternehmen. Die Aushandlung einer staatsvertraglich gesicherten Freistellung von allen Entschädigungsansprüchen wurde fortan als *conditio sine qua non* für jegliche Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeitende und andere Opfergruppen definiert. Insofern kann die rechtliche und ökonomische Relevanz der US-amerikanischen Sammelklagen und behördlichen Maßnahmen gegen deutsche Konzerne als entscheidender Faktor für die Überwindung der Widerstände deutscher Unternehmen gegen eine kollektive Kompensation der ehemaligen NS-Zwangsarbeitenden bestimmt werden.

Bundesregierung und deutsche Unternehmen sahen sich schließlich gezwungen, in einen internationalen Verhandlungsprozess über die erstrebte außergerichtliche Vergleichsregelung einzuwilligen. Unternehmen und Bundesregierung verfolgten hierbei das quasi betriebswirtschaftlich kalkulierte Ziel, durch einen so

genannten ›humanitären‹ Fonds für besonders schwer geschädigte Opfer der Zwangsarbeit und ›Arisierung‹ sowie durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen Deutschlands mit den USA eine umfassende Freistellung von allen Entschädigungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen zu erreichen. Zahlungen sollten hierbei zunächst ausschließlich an jüdische Opfer und damit an den kleinstmöglichen Kreis von Überlebenden der Zwangsarbeit geleistet werden. Durch ihre Beteiligung an den US-amerikanischen Sammelklagen gelang es ehemaligen nicht-jüdischen osteuropäischen Zwangsarbeitenden jedoch, in die Verhandlungen und den Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten der geplanten Stiftung einbezogen zu werden. Keinen Platz am Verhandlungstisch fanden dagegen die Vertretungen ehemaliger west- und südosteuropäischer Zwangsarbeitender, die stärker auf diplomatische Mittel gesetzt hatten oder sich erst zu einem späteren Zeitpunkt an den US-amerikanischen Klagen beteiligten. Sie konnten daher keinen ausreichenden Druck aufbauen und die US-amerikanische Regierung nicht zur Unterstützung ihrer Forderungen hinüberbringen.

Ergebnis der 18-monatigen multilateralen Gespräche war schließlich die Gründung einer Stiftung ›Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‹, die sämtliche Ansprüche aus Zwangsarbeit, ›Arisierung‹ und anderen Schädigungen von Personen durch deutsche Unternehmen und den deutschen Staat abdecken sollte. Die US-Regierung erklärte sich im Gegenzug zu einem weitreichenden Eingriff in das Klagerecht von NS-Opfern bereit, indem sie sich verpflichtete, mit Verweis auf die Stiftung in allen vor US-Gerichten anhängigen oder zukünftigen Entschädigungsklagen gegen deutsche Unternehmen mit einer Interessenerklärung zu intervenieren und auf eine Abweisung der Klagen zu dringen. Zudem sah das Stiftungsgesetz einen Ausschluss aller weiteren Rechtsansprüche aus

Zwangsarbeit und ›Arisierungen‹ vor. Damit wurden auch ehemalige Zwangsarbeitende an Erfolg versprechenden Klagen gehindert, die von den zukünftigen Stiftungsleistungen ausgeschlossen wurden.

REDUZIERUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Die Stiftung wurde mit einer pauschalen Summe von 10 Mrd. DM ausgestattet, die hälftig von der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Staat aufgebracht wurden und aus der Individualzahlungen von maximal 5000 bzw. 15.000 DM gewährt werden sollten. Anspruchsberechtigt wurden lediglich Überlebende mit einem als »überdurchschnittlich schwer« definierten Schicksal. Dies bedeutete, dass nur KZ- und Ghettohäftlinge sowie Deportierte, die unter haftähnlichen Bedingungen oder »vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen« im gewerblichen oder öffentlichen Bereich Zwangsarbeit leisteten, Zahlungen erhalten würden.

Prinzipiell ausgeschlossen wurden dagegen die ehemaligen Zwangsarbeitenden in der deutschen Landwirtschaft, in Handwerksbetrieben, Privathaushalten und die innerhalb ihrer besetzten Länder eingesetzten Zwangsarbeitskräfte, für die nur geringe Kann-Leistungen im Rahmen einer ›Öffnungsklausel‹ des Stiftungsgesetzes eingeräumt wurden. Ferner ausgeschlossen wurden Kriegsgefangene, sofern sie diesen Status während des Krieges behielten und nicht in einem KZ inhaftiert waren – und ein Großteil der ehemaligen nord-, west- und südeuropäischen Zwangsarbeitskräfte, denen keine »vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen« attestiert wurden.

Erzielt wurde somit eine politische Einigung über eine pauschale Abfindung eines Teils der Opfer von Zwangsarbeit und ›Arisierungen‹ im Gegenzug zu dem Ausschluss weiterer Rechtsansprüche aller Opfer unternehmerischen Han-

delns im Nationalsozialismus. Die Forderung der Opfer nach einer umfassenden und angemessenen Regelung ihrer Entschädigungsansprüche blieb somit zu großen Teilen unerfüllt. Durch den historisch willkürlichen Ausschluss großer Opfergruppen wurden vielmehr neue offene Fragen der Entschädigung geschaffen.

Die benannten Ausschlüsse führten gleich nach Gründung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« zu zahlreichen neuen Klagen gegen die Bundesrepublik bzw. gegen die Bundesstiftung. Zu den Klägergruppen gehörten unter anderem ehemalige sowjetische Kriegsgefangene und ehemalige italienische Zwangsarbeitende und Militärinternierte, die vielfach unter KZ-ähnlichen Bedingungen für die deutsche Rüstungsindustrie hatten arbeiten müssen.

Zwar sollten laut Stiftungsgesetz diejenigen ehemaligen Kriegsgefangenen in die Leistungen einbezogen werden, die später zwangsweise in den Status ziviler Zwangsarbeitskräfte überführt wurden und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllten. Dies hätte auf die Gruppe der italienischen Militärinternierten zugetragen. Das Bundesfinanzministerium gab jedoch ein Gutachten des Völkerrechtlers Prof. Christian Tomuschat in Auftrag, der dem politisch gewollten Ausschluss der ehemaligen Militärinternierten mit dem Argument juristische Legitimation verschaffte, dass die Überführung der italienischen Kriegsgefangenen in den Zivilstatus völkerrechtswidrig und daher rechtlich unwirksam gewesen sei. Die Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«, die sich diese Interpretation zu Eigen machte, zog also gerade die völkerrechtswidrige Behandlung der ehemaligen Militärinternierten als Grundlage für die Ablehnung von Kompensationszahlungen heran. Nicht gerechnet hatte die Bundesregierung allerdings mit der Entscheidung des obersten italienischen Gerichtshofes vom März 2004, dass die anhängigen Klagen gegen Deutschland vor italienischen Gerichten zulässig seien, da

sich die Beklagte im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen nicht auf die Staateimmunität berufen könne. Der Ausgang dieser Verfahren ist demnach weiterhin offen.

FAZIT

Zusammenfassend kann noch einmal gesagt werden, dass die deutsche Wiedergutmachungspolitik von einer starken Hierarchisierung der NS-Opfer und einem kontinuierlichen politischen Taktieren und Bemühen um Beschränkung und Ausgrenzung von Opfergruppen gekennzeichnet war. Fast alle Elemente der Wiedergutmachungspolitik wurden auf der Grundlage außenpolitischer Opportunitäten bzw. erst infolge von internationalem Druck realisiert und mussten somit von den verschiedenen Verfolgtengruppen gegen die große Mehrheit des politischen Establishments der Bundesrepublik erkämpft werden. Der seit Jahrzehnten erstrebte endgültige Schlussstrich unter die Entschädigung von NS-Opfern konnte jedoch vor allem aufgrund der rechtlichen Gegenmaßnahmen von Überlebenden und ihren Interessenvertretungen noch nicht durchgesetzt werden.

Dr. Anja Hense ist Politikwissenschaftlerin. Im Jahr 2008 erschien ihre Dissertation »Verhinderte Entschädigung. Die Entstehung der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« für die Opfer von NS-Zwangsarbeit und »Arisierung«.

- 1 Überarbeitete Fassung des Vortrags zur RAV-Veranstaltung »Menschenrechtsschutz oder Staatenimmunität« am 3.12.2009 in Berlin.
- 2 Vgl. Ulrich Herbert, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer. In: Herbst/Goschler (Hrsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland (München 1989), S. 301f.
- 3 Vgl. Schriftliche Stellungnahme von Ulrich Herbert. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit: öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.12.1989 (Bonn 1990), S. 129.

Polizei darf friedliche Demonstranten nicht filmen

VON WILHELM ACHELPÖHLER

Nach einem Urteil vom 21. August 2009 hat das Verwaltungsgericht Münster festgestellt, dass die Polizei eine friedliche Demonstration nicht filmen darf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufnahmen von der Polizei nicht gespeichert werden, das Kamerabild also nur in einen Einsatzwagen übertragen werde. Das Filmen einer Versammlung sei ein Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Ein solcher Eingriff sei nach gegenwärtiger Rechtslage nur dann gerechtfertigt, wenn von den zu filmenden Demonstranten erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgingen. Ist das nicht der Fall, dürfte eine derartige Videoüberwachung nicht erfolgen, da dies eine abschreckende Wirkung auf eventuelle Versammlungsteilnehmer habe.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster ist eine begrüßenswerte Klarstellung. Mit dieser Entscheidung ist erstmals gerichtlich festgestellt, dass auch die bloße Videobeobachtung einer Versammlung einen Grundrechtseingriff darstellt, für den es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Unumstritten war bislang, dass das Anfertigen von gespeicherten Videoaufnahmen in jedem Falle einen Grundrechtseingriff darstellt.

Das Versammlungsgesetz des Bundes sieht dafür in § 12a VersammlG eine gesetzliche Regelung vor. Danach dürfen Demonstranten dann gefilmt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Fehlt es daran, dürfen keine Videoaufzeichnungen gemacht werden.

Durchaus umstritten war allerdings die Frage, ob auch die bloße Videobeobachtung einer Demonstration, bei der die Kamera zwar läuft, die Bilder aber nicht aufgezeichnet werden, gleichfalls einen Grundrechtseingriff darstellt. Der Bundesgesetzgeber ging bei der Schaffung des § 12a VersammlG davon aus, dass ein solches Abfilmen einer Versammlung ohne Speicherung der Daten keinen Grundrechtseingriff darstellt. Ihm folgend gingen die Polizeibehörden vielfach davon aus, dass die Anfertigung von »Übersichtsaufnahmen« zu Schulungs- oder Lenkungs Zwecken ohne Weiteres zulässig sei. Dieser Rechtsauffassung ist das Verwaltungsgericht Münster nunmehr deutlich entgegengetreten und verwies auf die einschüchternde Wirkung der Anfertigung von Videoaufnahmen. Es verwies dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil,

wonach derjenige, der damit rechnen muss, dass seine Teilnahme an einer Versammlung von der Behörde erfasst wird, unter Umständen von der Teilnahme einer solchen Versammlung Abstand nehmen werde.

Besondere Bedeutung hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für die in den Bundesländern geführte Diskussion um die Novelle des Versammlungsrechts. Durch die Föderalismusreform ist das Versammlungsrecht nunmehr – wie das übrige Polizei- und Ordnungsrecht – Sache der Länder. Einzelne Bundesländer haben deshalb begonnen, eigene Regelungen zum Versammlungsrecht zu treffen, so etwa Bayern oder Baden-Württemberg. Das Land Bayern hat eine ausdrückliche Regelung für die Videobeobachtung einer Versammlung geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu bereits in seiner einstweiligen Anordnung vom 17. Februar 2009 ausgeführt, auch eine bloße Videobeobachtung könne vom Gesetzgeber allenfalls dort zugelassen werden, wo dies zur Lenkung der Versammlung wegen ihrer Größe und Unübersichtlichkeit erforderlich sei.

Selbst wenn sich also ein Landesgesetzgeber dazu entschließen sollte, mit eigenen Regelungen zum Versammlungsrecht die Videobeobachtung,

bei der keine Aufzeichnung angefertigt werden, unter erleichterten Bedingungen zuzulassen: Das Abfilmen einer friedlichen Versammlung von etwa 50 bis 70 Personen, um eine solche Versammlung ging es in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, könnte auch der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nicht mit einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage zulassen. Künftig sind also weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen nur dann Videobeobachtungen einer Versammlung möglich, wenn von den gefilmten Personen unmittelbar erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöehler ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Münster.

24.04.10, Berlin

FEHLERQUELLEN BEI PERSONENIDENTIFIZIERUNGEN: SIND POLIZEIBEAMT/INNEN BESSERE ZEUG/INNEN?

Seminar Nr. 06/10

In den letzten Jahren hat es eine Reihe von spektakulären Fällen (vor allem in den USA) gegeben, in denen durch DNA-Beweise fälschlich Beschuldigte entlastet wurden. In vielen dieser Fälle spielt das fälschliche Wiedererkennen des Beschuldigten eine zentrale Rolle. Seit ca. 30 Jahren hat die internationale experimentalpsychologische Forschung zahlreiche spezifische Einflussfaktoren von Personenidentifizierungen aufgedeckt und zur Vermeidung von Falschidentifizierungen beigetragen. Diese unterschiedlichen Faktoren werden von Prof. Sporer beschrieben. Dabei werden Untersuchungen über PolizeibeamtInnen als ZeugnInnen sowie deren Einfluss auf Identifizierungsverfahren besonders detailliert dargestellt.

Referent

Prof. Siegfried L. Sporer

Prof. Sporer ist Leiter der Abteilung Sozial- und Rechtspsychologie der Justus-Liebig-Universität in Gießen und seit vielen Jahren in der Forschung zur Psychologie der Zeugenaussage tätig. Dabei hat sich der Referent insbesondere mit dem Beweiswert von Identifizierungen/Wiedererkennungen durch Augenzeugen befasst.

Kursort und Termin

„Haus der Verbände“,
Littenstraße 10, 10179 Berlin-Mitte
24.04.10 | 10 – 16 Uhr
(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

13. – 15.05.10, Bergheimfeld 29. FAMILIENRECHTSSEMINAR HIMMELFAHRT 2010

Seminar Nr. 07/10

Dieses jährlich stattfindende Seminar beginnt am 13.05.10 mit einem gemeinsamen Mittagessen um 13 Uhr und endet am 15.05.10 mit einem gemeinsamen Frühstück. Folgende Themenschwerpunkte sind in diesem Jahr vorgesehen:

- BGH-Rechtsprechung 2009/2010
- Grundlagen des Versorgungsausgleichs
- Praktische Erfahrungen mit den neuen VA-Vorschriften
- Vergleiche und Wertberechnungen zum VA
- Brainstorming für 2011

Anmeldeschluss ist der 28.04.09

Referent/In

Rechtsanwältin Dagmar Driest, Fachanwältin für Familienrecht, Stuttgart

Rechtsanwalt Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg

Kursort und Termin

Gasthof „Zum Weißen Ross“,
Hauptstr. 65, 97493 Bergheimfeld
13. – 15.05.10 (Do 13 – Sa ca. 11 Uhr)
Fortbildung gem. § 15 FAO, 10 Std. Seminarzeit

Teilnahmebetrag

265 € RAV-Mitglieder
360 € Nichtmitglieder
plus
Vollpension für 2 Tage: 215 €
Vollpension für 1½ Tage: 140 €
inklusive Mehrwertsteuer
Studenten zahlen nur die Hälfte

28./29.05.10, Berlin

1. BERLINER GEFANGENENTAGE „IN DUBIO PRO SECURITATE – SICHERHEITSBEDÜRFNIS CONTRA RESOZIALISIERUNG?“

ohne Seminar Nummer, Gemeinschaftsveranstaltung

Eine gemeinsame Veranstaltung des Arbeitskreis Strafvollzug der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, des RAV sowie des Arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen (akj-berlin).

Nach dem aktuellen Kammerurteil des EGMR steht nicht nur die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, auch für den Vollzug zeitiger Freiheitsstrafen nach § 57 StGB wirft die Entscheidung gewichtige Fragen auf, die im Rahmen der Tagung mit Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung und der Kriminalprognose diskutiert werden:

Kann und darf der Strafvollzug als „Präventivhaft“ sinnvoll zur Gefahrenabwehr dienen? Welche Defizite bestehen bei der Behandlung im Vollzug? Können bzw. sollen sie behoben werden und wie wirkt sich das auf die Rückfallprognose aus? Existiert ein effektiver Rechtsschutz? Welche Konsequenzen hat die aus Anwaltssicht seit Jahren erfolgte und weiterhin zu erwartende Verschärfung der Vollzugsrealität auf die Ziele des Strafvollzuges und deren Umsetzung – oder besser gefragt, droht das zumindest faktische Ende des Resozialisierungsgedankens?

Die Tagung bietet darüber hinaus allen interessierten Kolleginnen und Kollegen eine Einführung, Auffrischung und/ oder Erweiterung der Kenntnisse im Vollzugs- und Vollstreckungsrecht an.

Programm:

Freitag, 28.05.2010, 16 - 20 Uhr

Zwei Blöcke Fortbildungsveranstaltungen im Strafvollzugs- und Vollstreckungsrecht

Referent/innen:

RAin Dr. Annette Linkhorst, RAin Diana Blum, RA Lawrence Desnizza und RA Jörn Tessen (Berlin)

Samstag, 29.05.2010, 10 Uhr

Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen)

Samstag, 29.05.2010, 11:15 – 12:45 Uhr

Arbeitsgruppen:

1. Behandlungsoptionen im Vollzug und ihre Auswirkungen auf die Kriminalprognose

Referenten: Albrecht Zierp (Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, JVA Berlin Tegel) und Prof. Dr. Henning Saß (Kriminalprognostischer Gutachter und Ärztlicher Direktor des UK Aachen), Moderation: RAin Groos

2. Rechtsschutz im Strafvollzug – Renitenz auf beiden Seiten?

Referenten: VRiKG Wolfgang Weißbrodt und Prof. Dr. Johannes Feest, Moderation: RAin Halbritter

3. Entwicklung der Sicherungsverwahrung

Referent/in: RAin Dr. Ines Woynar (Hamburg) und MR Dr. Bernhard Böhm (BMJ, Berlin), Moderation: RA Scharmer

Samstag, 29.05.2010, 14 -16 Uhr

Abschlussdiskussion mit allen Referentinnen und Referenten, Moderation: RAin Groos

**04.06.10, Göttingen
POLIZEI- UND VERSAMMLUNGSRECHT –
ERFAHRUNGSAUSTAUSCH FÜR IM POLIZEI-
RECHT TÄTIGE ANWÄLT/INNEN**

Seminar Nr. 08/10

Tagungsort

Humboldt-Universität zu Berlin,
Juristische Fakultät, Unter den Linden 9,
10099 Berlin

Teilnahmebetrag

Für zwei Tage: 70/90 € Mitglieder*/Nichtmitglieder
(mit Abendessen optional jew. 20 € mehr)

Für einen Tag: 30/40 € Mitglieder*/Nichtmitglieder
(mit Abendessen optional jew. 20 € mehr)

*RAV oder Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Studierende und Referendare kostenfrei
(mit Abendessen optional 20 €)

Der Tagungsbeitrag beinhaltet die Teilnahme an
allen Veranstaltungen, Tagungsgetränke und ein
ausführliches Tagungsskript (optional das gemein-
same Abendessen).

Bei einer vollständigen Teilnahme an der Tagung
wird eine Bescheinigung gem. § 15 FAO über 9 Std.
ausgestellt.

Anmeldungen bitte an:

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Münchener Str. 16

10779 Berlin

Tel 030.347 812-65, Fax: -66,

email@strafverteidiger-berlin.de

Themen

- Aktuelle Entwicklungen im Versammlungsrecht
- Landesversammlungsgesetze
- Rechtssprechungsübersicht zu
Versammlungsauflage
- Blockaden und Blockadetrainings
- Videoüberwachung von Versammlungen
- Versammlungsrecht in Arbeitskämpfen
- Ausgewählte Probleme des Polizeirechts
- Erfahrungen mit dem FamFG im Recht der
Freiheitsentziehung Schadensersatz bei
rechtswidriger Freiheitsentziehung (BVerfG)
Datenabfrage und Datenlöschung
in Polizeidateien

Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist der kontinu-
ierliche Erfahrungsaustausch und die gemeinsame
Diskussion aktueller polizei- und versammlungs-
rechtlicher Probleme auf der Grundlage von Impuls-
referaten.

ReferentInnen

Sven Adam (Göttingen), Ulrike Donat (Hamburg),
Carsten Gericke (Hamburg), Johannes Hentschel
(Göttingen), Anna Luczak (Berlin), Peer Stolle (Berlin)

Kursort und Termin

verdi Bildungswerk

Rote Straße 19, 37073 Göttingen

(in der Nähe des Bahnhofs)

04.06.10 | 13 – 19 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

35 € RAV-Mitglieder

60 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

05.06.10, Berlin

SELBSTVERSTÄNDNIS UND ETHOS VON STRAFVERTEIDIGUNG

Seminar Nr. 09/10

1. Rechtsstellung von Strafverteidigung

- Geschichte und Tradition
- Organtheorie gegen Vertragstheorie

2. Selbstverständnis von Strafverteidigung

- Wie definiert uns die Rechtsprechung?
- Wie definierten wir uns selbst?
- Welche Werte bestimmen unser berufliches Handeln?
- Kontrollfrage: Werden wir ungewollt zu Beweismitteln gegen Mandanten?
- Bedeutung des Mandanteninteresses
- Abgrenzung zu den Rollen anderer Verfahrensbeteiligter

3. Grenzen von Strafverteidigung

- Gesetzliche Grenzen (§§ 258, 156, 356, 302 StGB)
- Berufsrechtliche Grenzen (§§ 3, 19 BORA)
- ungeschriebene, »ethische« Grenzen?

Immer wieder machen Gerichte bis hoch zum BGH den Versuch, Strafverteidigung in Pflichten zu nehmen, die – wie die »Effektivität der Strafrechtspflege« – Justizinteressen dienen. Sie erwarten damit einen Verzicht auf effektive Verteidigung. Die Unberechtigung solcher Einordnung von Strafverteidigung in Justizinteressen soll in dieser Fortbildungsveranstaltung erarbeitet und begründet werden und den Kolleginnen und Kollegen damit der Rücken gestärkt werden, jenen Erwartungen zu widerstehen.

Referent

Wolf-Dieter Reinhard, Rechtsanwalt Hamburg

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
05.06.10 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder

12.06.10, Hamburg

SUPERVISIONSGRUPPE STRAFVERTEIDIGUNG

Seminar Nr. 10/10

Das Seminar soll Erkenntnisse der analytischen Gruppendynamik als Handwerkszeug für die Strafverteidigung im Gerichtssaal vermitteln. Die dort meist unbewusst geschehenen Prozesse werden an Hand von Beispielfällen sichtbar gemacht. Das entsprechende Handwerkszeug zum Erkennen und Durchbrechen dieser Prozesse soll im Seminar gemeinsam erarbeitet werden. Ziel ist es, die Position der Strafverteidigung und damit die des Angeklagten zu stärken.

Referent

Dr. Albrecht Göring, Rechtsanwalt, Psychoanalytiker und Analytischer Gruppendynamiker in München

Kursort und Termin

Hamburg
12.06.10 | 10 – 16 Uhr
(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

19.06.10, Berlin

STRUKTURIERTE INTERNET-RECHERCHEN

Seminar Nr. 11/10

Recherche im Internet bedeutet mehr, als ein Suchwort bei Google einzutippen oder einen Blick in die Wikipedia zu werfen. Erfolgreiche Online-Recherchen nehmen oft einen Umweg: Nicht versuchen, die Frage bei einer Suchmaschine anzubringen, sondern zunächst überlegen, wer die Antwort wissen könnte und ob es vielleicht ein spezielles Suchwerkzeug genau für diese Frage gibt.

Online-Recherche umfasst mittlerweile unterschiedliche Ansätze, Methoden und Werkzeuge. Es lohnt, sie zu strukturieren, um schneller zu besseren Ergebnissen zu kommen: Je mehr man darüber weiß, umso besser die Ergebnisse.

In diesem Seminar geht es darum, Internet-Recherche anhand verschiedener Kriterien zu strukturieren: Erstens – wonach wird gesucht: Personen, Experten oder Organisationen, Sachverhalte und Themen, Fakten, Statistiken und Datenbanken.

Zweitens spielen die Suchwerkzeuge eine Rolle: Neben den großen Universalsuchmaschinen (wie Google) gibt es spezielle Suchmaschinen, Verzeichnisse und Kataloge, kollaborative Projekte, Datenbanken und anderes mehr.

Schließlich werden die unterschiedlichen Methoden thematisiert: die ‚normale‘ Recherche, analytische Recherche (zielt auf versteckte Daten) forensische Recherche (zielt auf flüchtige Daten), Computer Assisted Reporting (zielt auf nicht ersichtliche Informationen) und überprüfende Recherche (Glaubwürdigkeit von Suchergebnissen).

Die Teilnehmer erhalten Handouts auf Papier sowie (digital per E-Mail) eine strukturierte Liste aller im Seminar erwähnten Links.

Kenntnisstand und spezielle Interessen der Teilnehmer werden vor dem Seminar durch einen Fragebogen erhoben.

Referent

Albrecht Ude lebt in Berlin und in Friesland. Er arbeitet als freier Journalist, Rechercheur und Recherche-Trainer (für Online-Recherche, Quellenprüfung und Kommunikationssicherheit). Er publiziert für DIE ZEIT, ZEIT online, c't, journalist u.a. Über Recherchethemen bloggt er auf recherchenblog.ch und auf recherche-info.de. Unter eine-woche-ohne.de ruft er zu mehr Vielfalt in der Internet-Recherche auf.

Ude ist Übersetzer und deutscher Bearbeiter des Text E-Mail Newsletter Standard (TEN Standard) und leitender Redakteur des Newsletter Netzwerk Recherche. Im [netzwerk recherche](http://netzwerk-recherche.de) ist er vom Vorstand kooptiert und deckt die Themengebiete Überwachung und Digitales ab.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind strukturierte Internet-Recherchen mit analytischen und forensischen Methoden, Computer Assisted Reporting (CAR) und Quellenprüfung. Arbeitsthemen sind Recherche, Kommunikationssicherheit, Bürgerrechte im digitalen Zeitalter und die Erosion von Rechtsstaat, Demokratie und offener, freier Gesellschaft durch die zunehmende Überwachung.

Ude ist Kläger gegen die s.g. Vorratsdatenspeicherung und einer der acht Träger des Eilantrages an das Bundesverfassungsgericht gegen die „Vorratsdatenspeicherung“ (vertreten durch RA Starostik, Berlin).

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
19.06.10 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

26.06.10, Berlin
**DER NEUE DEAL –
GESETZLICHE REGELUNG UND PERSPEKTIVEN
FÜR DEN STRAFVERTEIDIGER**

Seminar Nr. 12/10

In den vergangenen vier Jahrzehnten war das Leitmotiv engagierter Verteidiger Dahs' geflügeltes Wort: „Strafverteidigung ist Kampf“. Durch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafprozess“ vom 04.08.2009 ist mehr geschehen als nur die Eindämmung der Mauschelei und des „Deals“. Im Strafprozess hat ein Strukturwandel eingesetzt, dessen Ausmaße zurzeit nur schwer abschätzbar sind. Konsensualistische Momente haben Eingang in die Strafprozessordnung gefunden, die diesem Gesetz bisher fremd waren – sieht man von den wenigen verfahrensbeendenden Entscheidungen ohne Urteil ab, bei denen die Zustimmung des Angeklagten erforderlich ist.

Bei den höchsten Gerichten bestehen nun Befürchtungen, dass den Obergerichten die Kontrolle über die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte entgleitet. Dabei haben die Polemiken aus diesen Kreisen über die „Konfliktverteidigung“, also die Ausnutzung der prozessualen Rechte des Angeklagten durch die Verteidigung, die Tendenz zur konsensualen Verfahrensbewältigung erheblich verstärkt; die „Krise der Revisionsrechtsprechung“ ist in diesem Zusammenhang mehr als eine tendenziöse Floskel von Strafverteidigern. Wird sich die gesetzliche Regelung der konsensualen Elemente im Strafprozess – ganz gegen den Willen des Gesetzgebers – als eine List der Vernunft erweisen, die neue Strategien einer wirksamen Verteidigung eröffnet?

Referent: Armin Golzem, Rechtsanwalt Frankfurt

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
26.06.10 | 11 – 17 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110,-/160,- € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder

26.06.10, Heidelberg
**DIE WAFFEN DER VERTEIDIGUNG – EFFEKTIVE
EINFLUSSNAHME AUF DEN STRAFPROZESS
DURCH BEWEISANTRÄGE UND DURCHSETZUNG
VON BEWEISVERWERTUNGSVERBOTEN**

Seminar Nr. 13/10

Die Beweisaufnahme ist das Kernstück der Hauptverhandlung. Beweisanträge gehören im Strafprozess zu dem wichtigsten Handwerkszeug, um die gerichtliche Aufklärungspflicht zu erweitern und Sachverhalte festzuschreiben. Die Bescheidung von Beweisanträgen ermöglicht der Verteidigung frühzeitige Erkenntnisse auf die gerichtliche Beweiswürdigung und die Anpassung der Verteidigungsstrategie. Die Rüge der Verletzung des Beweisantragsrechts ist eine der erfolgreichsten Verfahrensrügen im Revisionsverfahren.

Folgende Themen werden praxisnah und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung besprochen:

- Beweisantrag im Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren und in der Hauptverhandlung
- Beweisanregung, Beweisermittlungsantrag, bedingter Beweisantrag und Hilfsbeweisantrag
- Zweck, Ziel und Form des Beweisantrags
- Sachverständigenbeweis
- Beweis mit Auslandszeugen
- Selbstladung von Zeugen und Sachverständigen
- Ablehnung von Beweisanträgen und Reaktion der Verteidigung

Mangelnde Belehrung, unzulässige Durchsuchung, Übermüdung, Täuschung oder Drohung: Ob freigesprochen oder verurteilt wird, hängt häufig davon ab, ob Beweise verwertet werden dürfen. Wann ist eine Beweiserhebung, wann die Beweisverwertung unzulässig, wann muss die Verteidigung widersprechen?

03.07.10, Berlin
EINFÜHRUNG IN DIE
STRAFVERTEIDIGUNG

Seminar Nr. 14/10

Referentin

Gabriele Heinecke, Fachanwältin für Strafrecht
und Arbeitsrecht, Hamburg

Kursort und Termin

Eine-Welt-Zentrum Heidelberg e.V.
Am Karlstor 1, 69117 Heidelberg
26.06.10 | 10 – 16 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Die Fortbildung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die einen Einstieg in die Strafverteidigung wünschen, sowie an Referendarinnen und Referendare. Anhand zahlreicher Fälle und typischer Probleme aus der Praxis will sie einen ersten Einblick verschaffen und Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung aufzeigen.

I. Einführung:

Methodik, Ziele und Handlungsmöglichkeiten der Strafverteidigung; Ökonomie der Verteidigung

II. Verteidigung im Ermittlungsverfahren

Zwangseingriffe und Verteidigungsmöglichkeiten; Haftprobleme

III. Verteidigung im Zwischenverfahren

Vorbereitung der Hauptverhandlung; Schutzschriften / der Griff zum Telefon; besondere Verfahren: Strafbefehls- und Jugendstrafverfahren

IV. Verteidigung in der HV

Schweigen oder Einlassen? Rechtsgespräche und Geständnisdruck; Beweisantragsrecht; Widerspruch, Beanstandung, Rüge und das Verhandlungsklima

ReferentInnen

Christina Clemm, Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Strafrecht
Hannes Honecker, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Strafrecht
Ulrich v. Klinggräff, Rechtsanwalt

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
03.07.10 | 10-16 Uhr (5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

80/110 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

04.09.10, Hamburg

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM TÜRKISCHEN FAMILIENRECHT (INSBESONDERE ÄNDERUNGEN DES TÜRKISCHEN IPRG)

Seminar Nr. 15/10

Die TeilnehmerInnen erhalten vorab per E-Mail ein ausführliches Materialheft mit Auflistungen der gesamten deutschsprachigen Rechtsprechung und Literatur, Übersetzungen türkischer Entscheidungen, usw. Die Unterlagen können aufgrund des Umfangs leider nur per Mail versandt werden.

Das Seminar ist in zwei Kursblöcke gegliedert:

Vormittags: Scheidungs-IPR und Scheidungsfolgenrecht

- Die TeilnehmerInnen erhalten eine Einführung in die Behandlung von Fällen mit Türkeibezug.
- Übersicht über das anzuwendende Recht für die einzelnen Anspruchsgrundlagen
- Grundlagen des türkischen Scheidungs-IPR und des Scheidungsfolgenrechts, Maßstäbe der Unterhaltsrechtsprechung, Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen im Versorgungsausgleich

Nachmittags: Güterrecht, Ehegattenerbrecht

Dieser Teil hat im Zentrum die Rechte des überlebenden Ehegatten und behandelt von da aus die Aspekte des Güter- und Erbrechts und des IPR

- **Aktuelle Fragestellungen im Güterrechts- und Erbrechts-IPR nach neuem IPRG**
- Darstellung der wichtigsten Besonderheiten des türkischen Erbrechts
- Auswirkungen der Güterstatuts- und Erbstatutsspaltung
- Anpassungsberechnung anhand von Beispielfällen

Referent

Hanswerner Odendahl, Fachanwalt für Familienrecht, Köln

Kursort und Termin

Hamburg

10 – 13 Uhr und 14 – 16:30 Uhr
(5,5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

RAV-Mitglieder: 120 €

Nichtmitglieder: 170 €

inklusive Mehrwertsteuer

17.09.10, Berlin

KOMPAKTSEMINAR

UPDATE BEFRISTUNGS- UND TEILZEITRECHT

Seminar Nr. 16/10

Befristungs- und Teilzeitrecht entlang neuester Rechtsprechung insbesondere des BAG mit Praxishinweisen für die Arbeitnehmervertretung

Befristung: Arbeitsrechtliche Einordnung des Befristungsrechts (Richtlinie 99/70 EG); Befristungsarten (Zeitbefristung, Zweckbefristung, auflösende Bedingung); Klage und Klagefrist, Folgen unwirksamer Befristung (§§ 16, 17 TzBfG); Schriftform der Befristung, Feststellung des Befristungsgrundes; Sachgrundlose Befristung (§ 14 Abs., 2a, 3 TzBfG); Befristung mit Sachgrund, Katalogtatbestände, (§ 14 Abs. 1 TzBfG – Projektbefristung, Vertretungsbefristung, Probebefristung, u.a.), Kettenbefristung, nachträglich eintretende Umstände (Zusage, Rechtsmissbrauch, Vertrauensschutz, Diskriminierung); Befristung einzelner Vertragsbedingungen; sondergesetzliche Regelungen: Wissenschaftszeitvertragsgesetz, Ärzte in Weiterbildung, § 21 BEEG; tarifliche Sonderregelungen; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Teilzeit: Arbeitsrechtliche Einordnung des Teilzeitrechts (Richtlinie 97/81 EG), Begriff (§ 2 Abs. 1 TzBfG), gesetzliche Teilzeitanprüche und ihre Durchsetzung (§§ 8 TzBfG, 15 Abs. 4-7 BEEG, 81 Abs. 5 SGB IX); Nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit (§ 9 TzBfG); Diskriminierungsschutz und Benachteiligungsverbot (§§ 4 Abs. 1, 5 TzBfG); Sonderformen der Teilzeitbeschäftigung: Arbeit auf Abruf (§ 12 TzBfG, Vorgehen gegen „kalte Kündigung“), Arbeitsplatzteilung (§ 13 TzBfG), Minijobs; Beteiligung der Arbeitnehmervertretung.

Referent

Michael Schubert, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Freiburg

Mitglied der bundesweiten Kooperation ArbeitnehmerAnwälte; Dozent an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg und für Betriebs- und Personalräte; Autor des Buches: „Der Anwalt im Arbeitsrecht – Handbuch für die Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern“, Bund-Verlag Frankfurt/M, 2004, Mitherausgeber und Autor des Handkommentars Arbeitsrecht (Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath), Nomos-Verlag, 2. Aufl. 2010

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
17.09.10 | 14:30 – 20:30 Uhr
(5 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

18.09.10, Berlin
**BERUFSZEUG/INNEN IM STRAFPROZESS
– POLIZEIBEAMTE ALS ZEUG/INNEN –**
Seminar Nr. 17/10

In Anknüpfung an unser Seminar vom letzten Jahr (Nr. 24/09) möchten wir das Thema der Sonderrolle und der Sonderrechte von BerufszeugInnen im Strafprozess weiter vertiefen und konkrete prozessuale Handlungsmöglichkeiten (Anträge etc.) vorstellen und zusammen diskutieren. Dabei soll es im Schwerpunkt um folgende Bereiche gehen:

- PolizeizeugInnen als „Prozesspartei“
- Besonderheiten der Dienstlichen Äußerungen
- Glaubwürdigkeitsüberprüfungen bei PolizeizeugInnen
- Wiedererkennungproblematik
- Besondere Zuverlässigkeit bei BerufszeugInnen?

Die Teilnahme ist natürlich auch dann möglich, wenn man bei dem letzten Seminar nicht teilgenommen hat.

ReferentInnen

AG BerufszeugInnen (Regina Götz, Sönke Hilbrans, Ulrich v. Klinggräff, Franziska Nedelmann, Undine Weyers, Andrea Würdinger, RechtsanwältInnen in Berlin)

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
18.09.10 | 10 – 16 Uhr
(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder
170 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

25./26.09.10, Magdeburg
VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVERTEIDIGER/INNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN
Seminar Nr. 18/10

Recht der Befragung und Abwehr von Behinderungen:

- Normprogramm der StPO
- Rechtsprechung und Literatur
- zulässige und unzulässige Fragen

Fragetechnik:

- Einführung in allgemeine Fragetechniken: offene Fragen, geschlossene Fragen
- Besondere Fragetechniken: Fragenkreisel, Fragepuzzle, Atomisierung, kommentierte
- Befragung, Vorhalt

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele/Vernehmungskonzepte
- Spezielle Vernehmungssituationen; z.B. Komplott, Verhörspersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen, Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen Mandanten etc.

Übungen:

- Rollenspiele / Vernehmungen in Echtzeit
- Fragekonzepte und Strategien an echten Fällen entwickeln
- Typische Fehler erkennen und vermeiden
- Viele Tipps und Tricks aus der Praxis

Referent

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

Kursort und Termin

Magdeburg
Samstag 25.09.2010, 10 – 18 Uhr
Sonntag 26.09.2010, 9 – 13 Uhr
(10 Stunden Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

240/310 € RAV Mitglieder/Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

02.10.10, Berlin

EUROPA: VERFOLGUNG UND VOLLSTRECKUNG ÜBER ALLE GRENZEN

Seminar Nr. 19/10

Strafverteidigung angesichts der europäischen Zusammenarbeit bei Strafverfolgung und Straf- vollstreckung

Dargestellt werden sollen in einem ersten Teil gegenwärtige Praxis und rechtliche Grundlagen grenzüberschreitender europäischer Strafverfolgung einschließlich des Auslieferungsverkehrs sowie die hieraus für die Verteidigung resultierenden Probleme und Möglichkeiten. Am Rande gestreift wird der außereuropäische Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr mit der Türkei.

In einem zweiten Teil werden die Strafvollstreckung gegen Staatsangehörige anderer Staaten und der europäische Vollstreckungshilfeverkehr behandelt. Dem Verurteilten stellt sich häufig die Alternative der Vollstreckung im Heimatstaat nach Auslieferung oder Überstellung einerseits oder der frühestmöglichen Abschiebung nach Absehen von der Vollstreckung gem. § 456 a StPO andererseits.

Gerade der EU-Haftbefehl und die europäischen Vollstreckungshilfeübereinkommen bieten Möglichkeiten der Verteidigung mit dem Ziel der Haftverleicherung und Haftvermeidung auch im Ermittlungsverfahren, die dargestellt werden sollen.

Referent

Carl W. Heydenreich, Rechtsanwalt Bonn

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

02.10.10 | 10 – 16 Uhr

(5 Std. Seminarzeit)

Weitere Informationen unter

www.rav.de/fortbildung

Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen

bitte an die Geschäftsstelle des RAV

Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030.41 72 35-55, Fax: -57

kontakt@rav.de

Teilnahmebetrag

110/160 € RAV-Mitglieder/Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

Die Fortbildungsveranstaltungen sind für
FachanwältInnen und den Fortbildungsnachweis
gem. § 15 FAO geeignet.